Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0400(COD)

12.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 264 - 523

Entwurf eines Berichts
Niels Fuglsang
(PE785.274v01-00)

zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)1007 – 2025/0400(COD))

Änderungsantrag 264
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	***entfällt***
a) erleichtert erforderlichenfalls öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;	
b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;	
c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	

Or. en

Begründung

Dies führt zu Verfahrenskomplexität, unklaren Rechtswirkungen und Überschneidungen mit bisherigen Konsultationen über UVP, Zoneneinteilungen und Genehmigungen. Es ist auch schwierig, dies mit dem Ziel des Pakets, und zwar der Beschleunigung, in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 265
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	***entfällt***
a) erleichtert erforderlichenfalls öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;	
b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;	
c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	

Or. en

Änderungsantrag 266
Andrea Wechsler, Angelika Winzig, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	***entfällt***
a) erleichtert erforderlichenfalls öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;	
b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;	
c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die Rolle unabhängiger Vermittler bei Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren präzisiert. Die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Organisation der Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen sollte im Einklang mit ihrem nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmen gewahrt bleiben. Ein verbindliches und übermäßig detailliertes Governance-Modell kann eine unnötige Komplexität der Verwaltung ohne entsprechende verfahrenstechnische Vorteile mit sich bringen. Der Änderungsantrag trägt daher zu einem verhältnismäßigeren und praktisch anwendbaren Durchführungsrahmen bei.

Änderungsantrag 267
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	***entfällt***
a) erleichtert erforderlichenfalls öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;	
b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;	
c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	

Or. en

Änderungsantrag 268
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien	***entfällt***

tätig und

a) erleichtert erforderlichenfalls öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;

b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;

c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.

Or. en

Änderungsantrag 269
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***10 MW*** den Dialog zwischen ***dem Projektträger*** und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird ***nur*** auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***1 MW*** den ***frühzeitigen, wirksamen und kontinuierlichen*** Dialog zwischen ***den Projektträgern*** und der Öffentlichkeit fördert. ***Bei der Benennung des Vermittlers räumen die Mitgliedstaaten Einrichtungen mit nachweislicher Erfahrung im Bereich der Gemeinschaftsenergie wie Organisationen der Zivilgesellschaft, nationalen Verbänden von Energiegemeinschaften oder lokalen Energieagenturen Vorrang ein. Die Mitgliedstaaten informieren die Gemeinden, lokalen Verbände und Energiegemeinschaften proaktiv über die***

Identität, die Rolle und die Methoden der Kontaktaufnahme mit dem Vermittler, und diese Informationen werden über die in Artikel 16 Absatz 3 genannte zentrale Anlaufstelle und das in Artikel 16 Absatz 3a genannte zentrale digitale Portal öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vermittler wird ***in jeder Phase des Verfahrens, auch vor der Einreichung eines Genehmigungsantrags***, auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien***, einschließlich Bürgerinnen und Bürger, lokale Verbände, Gemeinden und Energiegemeinschaften,*** tätig und

Or. en

Änderungsantrag 270
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***10 MW*** den Dialog zwischen ***dem Projektträger*** und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***1 MW*** den ***frühzeitigen, sinnvollen und kontinuierlichen*** Dialog zwischen ***den Projektträgern*** und der Öffentlichkeit fördert. ***Bei der Benennung des Vermittlers räumen die Mitgliedstaaten Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern mit Erfahrung im Bereich der Gemeinschaftsenergie (wie etwa nationalen Verbänden von Energiegemeinschaften) Vorrang ein***. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien***, einschließlich Bürgerinnen und Bürger und Energiegemeinschaften,*** tätig und

Or. en

Änderungsantrag 271
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren*** einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten ***können*** einen unabhängigen Vermittler ***benennen und finanzieren***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. ***Bei dem Vermittler handelt es sich um einen unabhängigen Dritten ohne jegliche finanzielle Beteiligung an dem Projektträger oder anderen Projektträgern in der Nähe; dabei kann es sich auch um eine öffentliche Behörde handeln.*** Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und

Or. en

Änderungsantrag 272
Katri Kulmuni, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren*** einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer	Die Mitgliedstaaten ***können*** einen unabhängigen Vermittler ***benennen und finanzieren***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer

installierten Kapazität von mehr als ***10 MW*** den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen ***einer*** der ***betroffenen Parteien*** tätig und	installierten Kapazität von mehr als ***120 MW*** den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit ***oder spezifizierten betroffenen Parteien*** fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen ***des Projektträgers oder*** der ***Gemeinde*** tätig***, und das Ersuchen wurde von der betreffenden Behörde genehmigt,*** und

Or. en

Änderungsantrag 273
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der*** bei Projekten im Bereich der ***erneuerbaren*** Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit ***fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig*** und	Die ***zuständigen Behörden der*** Mitgliedstaaten ***fördern*** bei Projekten im Bereich der Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit ***auf die ihres Erachtens angemessene Art und Weise*** und

Or. en

Änderungsantrag 274
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen ***einer der betroffenen Parteien*** tätig und	Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen ***des Projektträgers, der Gemeinde oder der Energiegemeinschaft*** tätig und

Or. en

Begründung

Es ist unklar, was „einer der betroffenen Parteien" bedeutet, was unvorhersehbare Folgen birgt. Daher sollte geklärt werden, wer um ein Tätigwerden ersuchen kann.

Änderungsantrag 275
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren*** einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten ***können*** einen unabhängigen Vermittler ***benennen und finanzieren***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und

Or. en

Änderungsantrag 276
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren*** einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***10 MW*** den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten ***können*** einen unabhängigen Vermittler ***benennen und finanzieren***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***20 MW*** den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und

Or. en

Änderungsantrag 277
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren*** einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten ***können*** einen unabhängigen Vermittler ***benennen und finanzieren***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und

Or. en

Änderungsantrag 278

Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***benennen und finanzieren*** einen unabhängigen Vermittler, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***10 MW*** den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten ***können*** einen unabhängigen Vermittler ***benennen und finanzieren***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als ***30 MW*** den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und

Or. en

Änderungsantrag 279
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15 d – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen ***Vermittler***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der ***Vermittler*** wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und	Die Mitgliedstaaten benennen und finanzieren einen unabhängigen ***Mediator***, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. Der ***Mediator*** wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und

Or. fr

Änderungsantrag 280
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15 d – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) erleichtert ***erforderlichenfalls*** öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;	a) erleichtert öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;

Or. fr

Änderungsantrag 281
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) erleichtert ***erforderlichenfalls*** öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;	a) erleichtert öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;

Or. en

Änderungsantrag 282
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***setzt sich dafür ein,*** Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften ***zu finden***;	b) ***unterstützt die Identifizierung von*** Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften ***und betroffener lokaler Interessenträger***;

Or. en

Änderungsantrag 283
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***setzt sich dafür ein***, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;	b) ***unterhält einen sinnvollen Dialog mit den betroffenen Interessenträgern***, ***um*** Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;

Or. en

Änderungsantrag 284
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;	b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden***, die unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 285
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) stellt den Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinschaften Informationen über deren Rechte und Möglichkeiten zur Teilnahme an Programmen für Miteigentum, z. B. durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften, bereit, unter anderem auch, indem sie mit zentralen Anlaufstellen und mit nationalen Verbänden von Energiegemeinschaften in Kontakt gebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 286
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile***, unter anderem indem er den lokalen Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinschaften den Zugang zu Informationen über ihre Rechte, einschließlich des Zugangs zur Justiz, und ihre Möglichkeiten zur Schaffung***

	einer Energiegemeinschaft gewährt, damit sie sich an demokratisch geführten Programmen für Miteigentum beteiligen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls mit zentralen Anlaufstellen und nationalen Verbänden von Energiegemeinschaften in Kontakt gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 287
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begriffe der Nähe und der betroffenen lokalen Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der geografischen Auswirkungen des Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie auf nationaler Ebene klar definiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 288
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sorgt ***gegebenenfalls*** für Unterstützung ***und*** Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.	c) sorgt ***unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Gemeinschaften*** für Unterstützung***,*** Transparenz ***und Inklusivität*** bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.

Or. en

Änderungsantrag 289
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 15 d – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***sorgt*** gegebenenfalls ***für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile***.	c) ***teilt dem Projektträger und dem Staat*** gegebenenfalls ***die ablehnende Haltung der lokalen Gemeinschaften mit***.

Or. fr

Änderungsantrag 290
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 291
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Member States already apply a wide range of established frameworks and practices in this area, reflecting diverse national and regional circumstances. Imposing detailed or mandatory requirements at Union level would risk duplicating existing systems, increasing administrative complexity and generating additional costs, thereby potentially slowing down the deployment of renewable energy. This amendment therefore preserves the necessary flexibility for Member States to build on existing approaches and to ensure that benefit-sharing measures remain proportionate, efficient and supportive of timely project delivery.

Änderungsantrag 292
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 293
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 294
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“	Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende ***verhältnismäßige*** Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten des Vermittlers nicht vollständig auf den Projektträger abgewälzt werden.

Änderungsantrag 295
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 15 d – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des ***Vermittlers festlegen***.“	Die Mitgliedstaaten ***legen*** eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des ***Mediators fest***.“

Or. fr

Änderungsantrag 296
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15 d – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ansichten der lokalen Gemeinschaften zu Projekten und Plänen im Zusammenhang mit fluktuierenden Energieträgern berücksichtigt werden, insbesondere durch eine Konsultation der von den Plänen betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Öffentlichkeit. Ergibt diese Konsultation eine Ablehnung der Pläne, können die Mitgliedstaaten das Projekt beenden.

Or. fr

Änderungsantrag 297
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15d – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um eine einheitliche Durchführung der Absätze 3 und 4 zu unterstützen, gibt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien an die Mitgliedstaaten heraus, insbesondere zu den Modalitäten der Aufteilung der Vorteile, zur Priorität auf Eigentümerschaftsmodellen und zur Erarbeitung geeigneter Überwachungs- und Leistungsindikatoren.

Or. en

Änderungsantrag 298
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 16 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Absatz 3 wird folgender Satz gestrichen:	
„Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen.“	
„(3a)	
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.	
Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale	

digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern interagieren.

Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.

Das zentrale digitale Portal veröffentlicht jährliche statistische Daten zur Dauer der Genehmigungsverfahren und gibt dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren Dauer an. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein.

Die in Absatz 3 genannte jeweilige zentrale Anlaufstelle hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugang zu allen im Portal verfügbaren einschlägigen Daten und Informationen.“

Or. en

Änderungsantrag 299
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch ***Genehmigungen für den Netzanschluss*** und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags gemäß Absatz 2 bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n).	Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch ***Netzanschlussverfahren, einschließlich Anschlussrechten oder -genehmigungen,*** und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags gemäß Absatz 2 bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n).“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20240716)

Begründung

The amendment aligns the terminology with the different legal and operational frameworks governing grid connection procedures across Member States. In several national systems, grid connection arrangements are not implemented through administrative permit procedures in the strict sense but through technical, contractual and regulatory processes involving

system operators and competent authorities. The clarification therefore improves legal precision and avoids divergent interpretation regarding the nature of grid connection procedures. This contributes to a more coherent implementation of the Directive across the Union.

Änderungsantrag 300
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgender Absatz*** 3a ***wird*** eingefügt:	b) ***Folgende Absätze*** 3a ***und 3b werden*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 301
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***richten*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***ein***.	Die Mitgliedstaaten ***streben es an, die behördlichen Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, gegebenenfalls beispielsweise, indem sie – mit Ausnahme der Netzanschlussverfahren –*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der ***behördlichen*** Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***sowie Ladestationen einrichten***. ***Das digitale Portal ist so zu gestalten, dass es möglichst effizient und mit den bestehenden Portalen für Netzbetreiber interoperabel ist. Jedes im Portal registrierte behördliche***

	Genehmigungsverfahren darf, über die zwingende Sichtbarkeit für die beteiligten Behörden und Netzbetreiber hinaus, nur für den jeweiligen Projektträger sichtbar sein.

Or. en

Begründung

Das Hauptziel der Bestimmung besteht darin, den Genehmigungsprozess zu straffen und zu beschleunigen, bürokratische Verzögerungen zu verringern und die Verfahrenseffizienz zu verbessern, anstatt eine zusätzliche digitale Ebene zu schaffen, durch die der gesamte Prozess unbeabsichtigterweise verlangsamt werden könnte.

Änderungsantrag 302
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***sowie Ladestationen*** ein. ***Das digitale Portal ist so zu gestalten, dass es möglichst effizient und mit den bestehenden Portalen für Netzbetreiber interoperabel ist. Jedes im Portal registrierte Genehmigungsverfahren darf, über die zwingende Sichtbarkeit für die beteiligten Behörden und Netzbetreiber hinaus, nur für den jeweiligen Projektträger sichtbar sein.***

Or. en

Änderungsantrag 303

Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein. ***Diese Verpflichtung gilt nicht in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über dezentral funktionierende digitale Portale auf regionaler Ebene verfügen, über die Antragsteller effektiv Genehmigungsanträge einreichen können.***

Or. en

Änderungsantrag 304
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen ***erneuerbare Energie, Speicherung*** und ***Netze*** ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen ***Energieinfrastruktur, einschließlich Stromnetzen, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und Speicherungsinfrastruktur, Energiespeicheranlagen*** und ***Kraftwerken, die zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen,*** ein.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies and broadens the scope of the single digital portal to cover the full range of energy infrastructure projects necessary for achieving the transition to climate neutrality, including electricity, gas and hydrogen networks, CO_2 transport and storage, and energy storage facilities. This ensures a coherent and integrated approach to permit-granting procedures across the entire energy system, reflecting the increasing interconnection between different energy vectors. By explicitly including these infrastructure categories, the amendment strengthens legal certainty and avoids fragmentation in administrative practice, which could otherwise lead to delays and inefficiencies. A comprehensive scope is essential to ensure that critical enabling infrastructure is not treated inconsistently compared to generation projects, thereby safeguarding timely system integration.

Änderungsantrag 305
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen ***erneuerbare Energie, Speicherung*** und ***Netze*** ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen ***Infrastruktur, einschließlich Stromnetzen, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und Speicherungsinfrastruktur, Energiespeicheranlagen*** und ***Kraftwerken, die zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen,*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 306
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ***richten*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***ein***.	Die Mitgliedstaaten ***straffen und beschleunigen die behördlichen Genehmigungsverfahren, beispielsweise indem sie – mit Ausnahme der Netzanschlussverfahren –*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der behördlichen Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***einrichten***.

Or. en

Änderungsantrag 307
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze***, ausgenommen Netzanschlussverfahren,*** ein. ***In Fällen, in denen mehr als ein digitales Portal eingerichtet wird, ist die Interoperabilität sicherzustellen.***

Or. en

(Siehe Wortlaut Artikel 16 - Absatz 3a)

Begründung

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines zentralen digitalen Portals auf nationaler Ebene trägt der Vielfalt der Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten nicht angemessen Rechnung. Viele Länder verfügen über dezentrale Genehmigungsverfahren, die möglicherweise nicht mit einem einzigen zentralen Portal kompatibel sind. Die Einführung eines einzigen nationalen Portals in einem solchen Kontext würde eine unverhältnismäßige Umstrukturierung der Verwaltung erfordern, was die Umsetzung verzögern und dem Ziel der Verfahrensvereinfachung zuwiderlaufen könnte.

Änderungsantrag 308
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***richten auf nationaler Ebene*** ein ***zentrales*** digitales Portal ***für alle Schritte*** der Genehmigungsverfahren ***für Projekte*** in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***ein***.	Die Mitgliedstaaten ***können im Einklang mit ihrer nationalen Verwaltungsstruktur*** ein ***nationales*** digitales Portal ***für die Phasen*** der Genehmigungsverfahren ***einrichten, die mit Projekten*** in den Bereichen erneuerbare Energie ***sowie Projekten in den Bereichen*** Speicherung und Netze ***zusammenhängen***.

Or. en

Änderungsantrag 309
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***richten*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***ein***.	Die Mitgliedstaaten ***können*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal ***oder Portale, die miteinander verbunden sein können,*** für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***einrichten***.

Or. en

Änderungsantrag 310

Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren ***durch die zuständigen Behörden*** für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.

Or. en

Änderungsantrag 311
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ein.	Die Mitgliedstaaten richten auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze ***sowie Ladestationen*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 312
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***richten*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen ***erneuerbare*** Energie, Speicherung und Netze ***ein***.	Die Mitgliedstaaten ***können*** auf nationaler Ebene ein zentrales digitales Portal für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen Energie, Speicherung und Netze ***einrichten***.

Or. en

Änderungsantrag 313
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Werden mehrere Komponenten desselben Projekts oder funktional verbundener Projekte, einschließlich Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Speicherung und Netzanschluss, zur Genehmigungserteilung vorgelegt, so stellen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls sicher, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen koordiniert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 314
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern interagieren.	***Das zentrale digitale Portal enthält keine Verfahren für einen Netzanschlussantrag oder andere Bewertungen, die von Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreibern vorgenommen werden.*** Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern interagieren.

Or. en

Änderungsantrag 315
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern	Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern

interagieren.	interagieren. ***Alle Behörden und Netzbetreiber müssen eine umfassende und erschöpfende Spezifikation der Anforderungen für die Vollständigkeit von Anträgen vorlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 316
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern interagieren.	Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein***, mit Ausnahme von Anträgen, die mit Netzanschlussverfahren zusammenhängen***. ***Durch*** das zentrale digitale Portal ***oder die zentralen digitalen Portale wird*** die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern interagieren***, automatisiert***.

Or. en

(Siehe Wortlaut Artikel 16 - Absatz 3a)

Begründung

The obligation to establish a single digital portal at national level does not adequately reflect the diversity of administrative structures across Member States. Many countries have decentralised permit-granting procedures, which may not be compatible with a single, centralised portal. Imposing a single national portal in such contexts would require disproportionate administrative restructuring, potentially delaying implementation and

undermining the objective of procedural simplification.The proposed amendment preserves the full substantive objectives of the provision.

Änderungsantrag 317
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, ausschließlich über das zentrale digitale Portal ein. Das zentrale digitale Portal automatisiert die ***Zuweisung von Genehmigungsanträgen an*** die ***zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten*** und ***über das zentrale digitale Portal direkt mit den Antragstellern interagieren***.	***Die Einrichtung eines digitalen Portals nach Maßgabe dieses Absatzes hat keine Auswirkungen auf*** die ***institutionelle Organisation der Genehmigungsbehörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, noch wird*** die ***Nutzung bestehender dezentraler digitaler Systeme*** und ***ergänzender Plattformen, insoweit diese erforderlich sind, um die Qualität und Wirksamkeit des Verfahrens sicherzustellen, dadurch ausgeschlossen. Antragsteller unterliegen keiner Ausschließlichkeitsverpflichtung***.

Or. en

Änderungsantrag 318
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der	Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens***, alle betreffenden Verpflichtungen sämtlicher***

zuständigen Behörden informiert zu werden und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.

beteiligter Behörden und Netzbetreiber in einer leicht verständlichen Sprache, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 319
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3 a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden ***und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen***. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen	Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.

Informationssystem beruht, abrufbar sind.

Or. fr

Änderungsantrag 320
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.	Das zentrale digitale Portal enthält Funktionen, die es dem Antragsteller ***und der Allgemeinheit*** ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen. Das zentrale digitale Portal gewährleistet den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 321
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zentrale digitale Portal veröffentlicht jährliche statistische Daten zur Dauer der Genehmigungsverfahren und gibt dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren Dauer an. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The deletion of the obligation to publish detailed annual statistical data on permit-granting procedures reduces unnecessary administrative burden for competent authorities. Collecting, standardising and regularly updating such granular data across all procedural steps would require significant resources, without providing a commensurate benefit for accelerating permitting processes. Existing monitoring and reporting obligations at Union and national level already provide sufficient oversight of implementation progress. Introducing additional reporting layers risks diverting administrative capacity away from the core objective of processing applications more efficiently and within the established timelines.

Änderungsantrag 322
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zentrale digitale Portal veröffentlicht jährliche statistische Daten zur Dauer der Genehmigungsverfahren und gibt dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren Dauer an. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein.	Das zentrale digitale Portal veröffentlicht jährliche statistische Daten zur Dauer der Genehmigungsverfahren und gibt dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren Dauer an. ***Dies umfasst unter anderem die Zeit für den Netzanschluss von Neukunden, neuer Erzeugungsanlagen und Projekte gemäß dieser Richtlinie.*** Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein***, wobei sie für jede Behörde und jeden Netzbetreiber spezifiziert sind***. ***Über das zentrale digitale***

	Portal werden Beschwerden und Rückmeldungen der Antragsteller über die Leistung der Behörden und Netzbetreiber während des Genehmigungsverfahrens gesammelt, die öffentlich zugänglich gemacht und für jede Behörde und jeden Netzbetreiber spezifiziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 323
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das zentrale digitale Portal veröffentlicht jährliche statistische Daten zur Dauer der Genehmigungsverfahren und gibt dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren ***Dauer*** an. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein.	Das zentrale digitale Portal veröffentlicht jährliche statistische Daten zur Dauer der ***behördlichen*** Genehmigungsverfahren und gibt dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren ***Bearbeitungsdauer durch eine zuständige Behörde*** an. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 324
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 3a – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten schreiben den zuständigen Behörden und Netzbetreibern

vor, Antragstellern frühzeitig genaue Leitlinien zu den für Anschlussverfahren geltenden Dokumentations- und Informationsanforderungen zur Verfügung zu stellen. Um die Vorhersehbarkeit zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, werden diese Leitlinien in standardisierten Formaten, einschließlich strukturierter Anforderungsrahmen und Verfahrenschecklisten, nach Anschlussart differenziert, bereitgestellt. Alle betreffenden Materialien werden im Voraus über das zentrale digitale Portal zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

The amendment strengthens legal certainty and predictability for project developers by ensuring early and precise guidance on documentation and information requirements. In practice, incomplete or unclear application requirements are a major source of delays in permit-granting procedures, leading to iterative requests and procedural inefficiencies. Requiring competent authorities and system operators to provide standardised information, including structured requirement frameworks and procedural checklists, reduces administrative burden and facilitates faster and more transparent processing of applications. Differentiation by connection type further ensures proportionality and relevance of the requirements.

Änderungsantrag 325
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – neuer Absatz 3a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3aa) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, Speicheranlagen, Umspannwerke, Infrastrukturen zum Netzanschluss und Evakuierungsleitungen, die vom selben Projektträger oder von koordiniert

vorgehenden Stellen gefördert werden und funktional miteinander verbunden, geografisch in unmittelbarer Nähe oder Teil derselben technischen oder wirtschaftlichen Gesamtentwicklung sind, für die Zwecke des in diesem Artikel genannten Genehmigungsverfahrens und für alle damit zusammenhängenden Umweltprüfungen als ein einziges Projekt betrachtet werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung zielt darauf ab, eine absichtliche Projektaufteilung durch denselben Projektträger oder dieselben miteinander koordinierten Einrichtungen zur Umgehung der Anforderungen für die Genehmigungserteilung und die Umweltprüfung, die gelten würden, wenn technisch und wirtschaftlich voneinander abhängige Anlagen als ein einziges Projekt bewertet würden, zu verhindern.

Änderungsantrag 326
Andrea Wechsler, Norbert Lins, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 a – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie nicht länger als 12 Monate dauert. Für Offshore-Windenergieprojekte darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens zwei Jahre dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beide Zeiträume um bis zu sechs Monate verlängern. Die	**„**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie***, einschließlich der Umstellung oder Hybridisierung von Biogasanlagen,*** in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie nicht länger als 12 Monate dauert. Für Offshore-Windenergieprojekte darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens zwei Jahre dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen können die

Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.	Mitgliedstaaten beide Zeiträume um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20240716)

Begründung

Mit der Änderung wird präzisiert, dass die Umstellung oder Hybridisierung von Biogasanlagen in den Anwendungsbereich von Artikel 16j fällt und somit die gestrafften Fristen für die Erteilung von Genehmigungen gelten, die auch für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien gemäß Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 anwendbar sind. Dadurch wird ein kohärenter Regulierungsansatz für Projekte, die zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien beitragen, sichergestellt und das übergeordnete Ziel der Erleichterung eines zeitnahen Einsatzes von Technologien, die für die Dekarbonisierung relevant sind, gefördert.

Änderungsantrag 327
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4b) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter ***150*** kW, für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie liegen, darf sechs Monate nicht überschreiten. Bei Projekten im Bereich der Offshore-Windenergie darf das	**„**Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter ***300*** kW, für Speicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie liegen, darf sechs Monate nicht überschreiten. Bei Projekten im Bereich der Offshore-Windenergie darf das

Genehmigungsverfahren jedoch 12 Monate nicht überschreiten. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, können Mitgliedstaaten die Frist von sechs Monaten um bis zu drei Monate und die Frist von 12 Monaten bei Projekten im Bereich der Offshore-Windenergie um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.	Genehmigungsverfahren jedoch 12 Monate nicht überschreiten. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, können Mitgliedstaaten die Frist von sechs Monaten um bis zu drei Monate und die Frist von 12 Monaten bei Projekten im Bereich der Offshore-Windenergie um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20240716)

Begründung

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der vereinfachten Genehmigungsverfahren auf ein breiteres Spektrum kleiner Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Projekte für die Energiespeicherung am selben Standort ausgeweitet. Die Anhebung des Schwellenwerts von 150 kW auf 300 kW spiegelt die technologischen Entwicklungen wider und dient der Unterstützung des schnelleren Einsatzes dezentraler Lösungen für erneuerbare Energien, Elektrifizierung und Flexibilität, während ein verhältnismäßiger Ansatz für die Anforderungen für die Genehmigungserteilung beibehalten wird.

Änderungsantrag 328
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4c) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16b Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass	**„**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie befinden, nicht länger ***dauert*** als ***zwei Jahre*** dauert. Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens ***drei*** Jahre dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einschließlich der Fälle, in denen die Umstände längere Fristen für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern, können Mitgliedstaaten beide Fristen um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.	dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie befinden, nicht länger als ***ein Jahr*** dauert. Für Offshore-Windenergieprojekte darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens ***zwei*** Jahre dauern. ***Die gleiche Höchstlaufzeit von zwei Jahren gilt für Projekte, für die eine Genehmigung nach dem nationalen Wasserrecht erforderlich ist, darunter insbesondere Wasserkraftwerke, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme für die Stromerzeugung und Solarenergieanlagen, die in oder über Oberflächenwasserkörpern liegen, sofern diese Projekte eine elektrische Leistung von mindestens 300 kW aufweisen***. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einschließlich der Fälle, in denen die Umstände längere Fristen für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern, können Mitgliedstaaten beide Fristen um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20240716)

Begründung

The amendment introduces a differentiated and proportionate approach to permit-granting timelines, reflecting the different levels of complexity of renewable energy projects. Evidence from the Commission, ACER and TEN-E implementation reports shows that permitting for standard onshore projects typically takes 1–3 years, while more complex infrastructure, including offshore projects and installations subject to water law, often requires longer due to environmental assessments, spatial planning and technical integration requirements. A one-year deadline for standard onshore projects outside renewables acceleration areas sets a clear benchmark for administrative efficiency, aligns with best-performing Member States and increases investment certainty. This is necessary to accelerate deployment and meet the Union’s 2030 renewable energy target of at least 42.5%. At the same time, longer timelines remain justified for inherently complex projects. Offshore renewables involve maritime

spatial planning, cross-border coordination and extensive environmental impact assessments. Projects subject to water law, such as hydropower, geothermal electricity generation and solar installations in or above water bodies, require additional authorisations under water protection and environmental legislation. Extending the two-year timeline to these categories ensures legal certainty while preserving proportionality and environmental safeguards.

Änderungsantrag 329
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 2 wird folgender Satz gestrichen:	***entfällt***
„Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.“	

Or. en

Begründung

Es ist unklar, inwiefern die Streichung dieser Bestimmung zur Vereinfachung der stillschweigenden Zustimmung beitragen wird. Es wird vielmehr die Rechtssicherheit für den Projektträger beseitigt. Deshalb sollte diese Bestimmung beibehalten werden.

Änderungsantrag 330
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 2 wird folgender Satz gestrichen:	***entfällt***
„Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.“	

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die Rechtssicherheit für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie gewahrt, indem klargestellt wird, dass unbeabsichtigte Tötungen oder Störungen geschützter Arten nicht als absichtlich gelten sollte, wenn geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen wurden. Damit wird eine verhältnismäßige Anwendung des Umweltrechts der Union gefördert und gleichzeitig die zeitnahe Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie, die für die Klimaneutralität und die Energieversorgungssicherheit erforderlich sind, erleichtert.

Änderungsantrag 331
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 2 ***wird folgender Satz gestrichen***:	a) ***Der Satz*** in Absatz 2 ***erster Satz erhält folgende Fassung***:

Or. en

Änderungsantrag 332
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.“	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 333
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 334
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen ***getroffen***, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.	Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen ***umgesetzt***, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.

Or. en

Begründung

Wenn dieser Satz gelöscht würde, würden die Genehmigungsverfahren wieder verlangsamt werden. Es sollte mit Bezug auf den Artenschutz ein angemessenes Gleichgewicht der Interessen erreicht werden.

Änderungsantrag 335
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2021
Artikel 16b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 2 wird der folgende Teil geändert:
	Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 300 kW und für Energiespeicher am selben Standort, sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz, außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß dem relevanten Recht erforderlich sind, nicht länger dauern als 6 Monate. Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie darf das Genehmigungsverfahren jedoch höchstens ein Jahr dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend

begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten den Zeitraum um bis zu drei Monate verlängern und den zwölfmonatigen Zeitraum für Projekte im Bereich der Offshore-Windenergie um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird die Umsetzung kleinerer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, des Repowering und der Speicherung am selben Standort außerhalb von Beschleunigungsgebieten weiter beschleunigt, indem kürzere und vorhersehbarere Genehmigungsfristen eingeführt werden. Durch die Ausweitung der vereinfachten Regelung auf Anlagen mit einer Leistung von bis zu 300 kW werden dezentrale erneuerbare Energien, Elektrifizierung und Systemflexibilität unterstützt und gleichzeitig angemessene Schutzvorkehrungen für komplexe und Offshore-Projekte aufrechterhalten.

Änderungsantrag 336
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	***entfällt***
„(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht	

vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 337
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgender Absatz 3 wird*** angefügt:	b) ***Folgende Absätze 3 und 4 werden*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 338
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht	***entfällt***

vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“

Or. fr

Begründung

Die stillschweigende Genehmigung ist rechtlich gefährlich: Sie kann zu mehr Rechtsstreitigkeiten, mehr präventiven Ablehnungen durch die Verwaltungen und Rechtsunsicherheit bei Projekten führen. In einem Beschluss vom 8. April 2026 wurde genau dieser Vorbehalt vom französischen Senat geltend gemacht.

Änderungsantrag 339
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 340
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 341
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten***	(3) Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen,

sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.

die stillschweigend erteilt wurden.

Or. en

Begründung

Eine stillschweigende Zulassung würde dazu führen, dass keine ausdrücklichen Genehmigungsbedingungen vorliegen. Dies würde für den Projektträger erhebliche und unerwünschte Rechtsunsicherheiten schaffen. Sollten Entscheidungen, die im Wege der stillschweigenden Zustimmung getroffen wurden, im Rahmen eines Rechtsmittels in Frage gestellt werden, könnten sie vor einem Gericht nicht aufrechterhalten werden, weshalb der Betreiber gezwungen wäre, für sein Projekt erneut eine Genehmigung zu beantragen. Dies würde den Verwaltungsaufwand erhöhen und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen de facto verlangsamen, was den Zielen der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen würde.

Änderungsantrag 342
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden ***oder Stellen*** innerhalb der festgelegten ***Frist*** dazu führt, dass ***die*** spezifischen Schritte als genehmigt gelten**,**	(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten ***für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie*** sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten

ausgenommen bei Umweltentscheidungen und ***Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist***. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich ***endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden***.	***Fristen in Bezug auf Umweltprüfungen und damit verbundene Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2011/92/EU, der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EC, der Richtlinie 2000/60/EC, der Richtlinie 2008/56/EC, der Richtlinie 2004/35/EC und der Richtlinie 2025/2360/EU*** dazu führt, dass ***diese*** spezifischen Schritte als genehmigt gelten***. Dies gilt nicht für andere Verwaltungsentscheidungen, einschließlich Entscheidungen im Zusammenhang mit Netzanschlussverfahren*** und ***-sicherheit***. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich ***derjenigen, die gemäß diesem Absatz als genehmigt gelten***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden Umfang und Grenzen der stillschweigenden Zulassung in den Genehmigungsverfahren für Repowering-Projekte präzisiert. Die stillschweigende Zulassung wird auf bestimmte Verfahrensschritte nach dem Umweltrecht der Union beschränkt und Netzanschlussverfahren und sicherheitsrelevante Entscheidungen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Da solche Entscheidungen eine ausdrückliche technische und administrative Bewertung erfordern, ist diese Unterscheidung notwendig. Mit der Änderung wird daher die Rechtssicherheit gestärkt und es wird stellt sichergestellt, dass die Beschleunigung des Verfahrens weiterhin mit der Systemsicherheit und dem geltenden Unionsrecht vereinbar ist.

Änderungsantrag 343
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen	(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen

Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten***, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn*** der ***Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats*** nicht ***vorgesehen ist***. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.	Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen***. Die Netzanschlussverfahren unterliegen jedoch festen Höchstfristen. Sofern*** der ***jeweilige Systembetreiber*** nicht ***innerhalb dieser Fristen reagiert, gilt der Antrag auf Anschluss vorbehaltlich der Standardbedingungen als technisch praktikabel***. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 344
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. ***Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.***	(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 345
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.	(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen***, ausgenommen der Entscheidung des Netzbetreibers,*** werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 346
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen	(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen

Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.	Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen***, ausgenommen der Entscheidung des Netzbetreibers,*** werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 347
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und ***Netzanschlussgenehmigungen*** oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“	(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und ***Netzanschlussverträgen*** oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“

Or. en

Begründung

Änderung notwendig aufgrund des Änderungsvorschlags betreffend Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

Änderungsantrag 348
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht***, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die stillschweigend erteilt wurden.“***	„(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und Netzanschlussgenehmigungen oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht ***oder gegebenenfalls anonymisiert veröffentlicht***.“

Or. en

Begründung

Die Veröffentlichung der Anschlussentscheidungen der Netzbetreiber kann den geschäftlichen Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ernsthaft schaden, und es ist daher in jedem Fall angezeigt, einen engeren Informationsumfang als die öffentliche Anforderung oder zumindest die Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung vorzusehen.

Änderungsantrag 349
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die beschleunigten Genehmigungsverfahren und die Anwendung einer stillschweigenden Genehmigung nach diesem Artikel finden keine Anwendung, wenn im Antragsdatensatz, in der Umweltdokumentation oder in der Netzanschlussplanung erhebliche Mängel bestehen, die von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß festgestellt und begründet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 350
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gerichtliche Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit gemäß diesem Artikel erlassenen Genehmigungsentscheidungen als vorrangige Fälle behandelt und zügig durchgeführt werden und dass endgültige Entscheidungen innerhalb des kürzestmöglichen Zeitrahmens erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 351
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b - Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Umweltprüfungen im Rahmen eines einheitlichen koordinierten Verfahrens durchgeführt werden, wenn Projekte funktional miteinander verbunden oder am selben Standort angesiedelt sind, einschließlich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, des Netzanschlusses und der Energiespeicherung. Durch dieses Verfahren werden doppelte Umweltverträglichkeitsprüfungen vermieden, und es wird sichergestellt, dass alle Umweltauswirkungen unter Beibehaltung eines hohen Umweltschutzniveaus auf integrierte Weise bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 352
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16c Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß	„(2) Ist für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß

Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt. ***In Fällen, in denen ein solches Repowering in einer Kapazitätssteigerung resultiert, ist einzig auf dieser Grundlage kein Screening, keine Festellung oder keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, sofern das Repowering am selben oder einem funktional verbundenen Standort durchgeführt wird und jede zusätzliche Landnutzung auf das für die technischen und funktionalen Anforderungen des Repowerings unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und das Projekt den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, entspricht.***"

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018L2001-20240716)

Begründung

The amendment further specifies the conditions under which environmental screening and assessment requirements for repowering projects can be limited, thereby enhancing legal clarity and ensuring consistent application across Member States. In particular, it clarifies that capacity increases do not automatically trigger full environmental reassessments where impacts remain confined and predictable. By introducing clear criteria—such as the use of the same or a functionally connected site, strictly limited additional land use, and compliance with existing mitigation measures—the amendment ensures that streamlined procedures are applied only in cases where environmental risks are demonstrably low. This is fully in line with the principle of proportionality under Union law. Limiting assessments to the incremental impact compared to the original installation avoids unnecessary duplication and administrative burden, which is a key obstacle to timely repowering. At the same time, it fully preserves the requirements of Directive 2011/92/EU and related environmental acquis.

Änderungsantrag 353
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 354
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 355
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

„(2b) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	„(2b) ***Unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften stellen die*** Mitgliedstaaten sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage ***sowie die Sanierung oder Modernisierung bestehender Übertragungs- und Verteilungsnetzinfrastruktur*** nicht verhindert.

Or. en

Änderungsantrag 356
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ***oder ein Übertragungs- oder Verteilungsnetz*** errichtet wird, das Repowering dieser Anlage ***oder dieses Netzes*** nicht verhindert***, außer insoweit dies für die Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats erforderlich ist***.“

Or. en

Änderungsantrag 357
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ***oder eine Übertragungs- oder Verteilungsnetzinfrastruktur*** errichtet wird, das Repowering***, die Sanierung oder Modernisierung*** dieser Anlage ***bzw. Infrastruktur*** nicht verhindert.“

Or. en

Begründung

Infrastrukturanlagen müssen während ihrer Lebensdauer umgerüstet, modernisiert oder saniert werden. Eine Änderung des Flächenstatus steht diesen Maßnahmen nicht entgegen.

Änderungsantrag 358
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	„(2b) Die Mitgliedstaaten ***sowie ihre betreffenden lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Genehmigungsbehörden*** stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“

Or. en

Änderungsantrag 359
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	„(2b) ***Unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten im Bereich der Raumplanung und Flächennutzung stellen die*** Mitgliedstaaten sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that the facilitation of repowering through stable land-use conditions must fully respect Member States' competences in spatial planning and land-use regulation. While avoiding unnecessary barriers to repowering is essential for accelerating the energy transition, such measures should not interfere with national planning frameworks or the legitimate exercise of local and regional authorities' powers. By explicitly safeguarding these competences, the amendment reinforces the principle of subsidiarity and ensures legal certainty for national authorities. It prevents potential conflicts between Union-level acceleration objectives and established planning procedures, which could otherwise lead to legal challenges and delays.

Änderungsantrag 360
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, das Repowering dieser Anlage nicht verhindert.“	„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Änderung des Status der Flächen, auf denen eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ***oder ein Übertragungs- oder Verteilungsnetz*** errichtet wird, das Repowering dieser

Anlage ***bzw. dieses Netzes*** nicht verhindert.“

Or. en

Änderungsantrag 361
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 362
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 363
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ***ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden,*** so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß	„(4) Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung

Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] ***des Europäischen Parlaments und des Rates*** erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen***.“***	[xxxxx] erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen***,*** ***sofern:***
	a) das Repowering-Projekt am selben oder einem funktional verbundenen Standort durchgeführt wird, einschließlich einer Distanz, die das Fünffache der Gesamthöhe der ursprünglichen Anlage nicht überschreitet, und
	b) jede zusätzliche Landnutzung, einschließlich der vorübergehenden Landnutzung, auf das für die technischen und funktionalen Anforderungen des Repowerings unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, und
	c) das Projekt den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, entspricht.
	In Fällen, in denen ein Screening, eine Feststellung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ist diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt zu beschränken.“

Or. en

Begründung

The amendment establishes a proportionate framework for the repowering of existing renewable energy installations. Repowering projects frequently require limited technical adaptations or adjustments compared to the original installation in order to comply with updated operational, safety or technical standards. Such modifications should not automatically trigger assessment procedures equivalent to those applicable to entirely new projects. At the same time, the amendment maintains strict conditions by limiting the exemption to the same or functionally connected site and by restricting additional land use to what is strictly necessary for the technical and functional requirements of the project.

Environmental assessment obligations under Union law remain applicable with regard to the additional impacts resulting from the modification or extension.

Änderungsantrag 364
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von ***Windkraftanlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Windkraftanlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, ***oder*** eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“	„(4) Erhöht das Repowering von ***Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür ***dauerhaft*** zusätzliche Flächen ***für den Betrieb*** in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Speicheranlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, ***sowie von jeglicher Verpflichtung,***eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“ ***Das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Speicheranlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird als Projektänderung behandelt und unterliegt daher einer inkrementellen Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bewertung der zusätzlichen Auswirkungen, die sich aus dem Repowering im Vergleich zu der***

ursprünglichen Anlage ergeben. Im Falle der vorübergehenden Nutzung von Flächen während der Bauphase, die nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, sind diese nicht als zusätzliche Flächen im Sinne dieses Absatzes zu betrachten;

Or. en

Änderungsantrag 365
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von ***Windkraftanlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür ***zusätzliche*** Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Windkraftanlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, ***oder*** eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“	„(4) Erhöht das Repowering von ***Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Speicheranlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür ***– ausgenommen der während der Arbeiten benötigten vorübergehenden zusätzlichen Flächen – erhebliche*** Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Speicheranlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, ***sowie von jeglicher Verpflichtung,*** eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“

Das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Speicheranlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird als Projektänderung behandelt und unterliegt daher einer inkrementellen Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bewertung der zusätzlichen Auswirkungen, die sich aus dem Repowering im Vergleich zu der ursprünglichen Anlage ergeben.

Or. en

Begründung

Vereinfachung. Der Absatz sollte für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Energiespeicher gelten. Das Repowering kann technische Verbesserungen oder begrenzte Änderungen beinhalten, weshalb für diese Änderungen erforderlichenfalls eine schrittweise Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Änderungsantrag 366
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von ***Windkraftanlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ***ursprüngliche Windkraftanlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und	4. Erhöht das Repowering von ***Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ***ursprünglichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine

des Rates erforderlich ist, ***oder*** eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, ***desgleichen von jeglichen Anforderungen,*** eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen. ***Das Repowering von Anlagen für erneuerbare Energien und Speicheranlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, wird als Projektänderung behandelt und ist daher Gegenstand einer schrittweise durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung der zusätzlichen Auswirkungen, die sich aus dem Repowering im Vergleich zur ursprünglichen Anlage ergeben.***

Or. en

Änderungsantrag 367
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen	4. Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen ***bzw. ohne dass die ursprüngliche Höhe der Windkraftanlage, sofern anwendbar, überschritten wird***, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß

Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.“	Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 368
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von ***Windkraftanlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.	4. Erhöht das Repowering von ***Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder von Energiespeichern*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 369

Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von ***Windkraftanlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Windkraftanlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.	4. Erhöht das Repowering von ***Windkraft-, Solar- oder Wasserkraftanlagen*** die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Anlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen sachlichen Grund, die für das Repowering geltende Ausnahme auf Windkraftanlagen zu beschränken. Wenn das Repowering keine zusätzliche Landnutzung erfordert und im Rahmen der Umweltschutzmaßnahmen des ursprünglichen Projekts bleibt, sind die Umweltauswirkungen für Solar- und Wasserkraftanlagen gleichermaßen gering. Durch die Anwendung desselben vereinfachten Verfahrens auf alle drei Technologien für erneuerbare Energien wird die Gleichbehandlung und die Kohärenz der Rechtsvorschriften gewährleistet.

Änderungsantrag 370
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so ***wird*** das Projekt ***von etwaigen*** anwendbaren Anforderungen ***ausgenommen***, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.	4. Erhöht das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, so ***unterliegt*** das Projekt ***allen einschlägigen*** anwendbaren Anforderungen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 371
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Erhöht*** das Repowering von ***Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage, ohne dafür zusätzliche*** Flächen ***in Anspruch zu nehmen,*** und ***entspricht*** es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche ***Windkraftanlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß	4. ***Wenn*** das Repowering von ***Energieerzeugungsanlagen oder -speichern ohne Inanspruchnahme zusätzlicher*** Flächen ***umsetzbar ist*** und es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen ***entspricht***, die für die ursprüngliche ***Anlage*** festgelegt wurden, so wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu

Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.	durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 372
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von	***entfällt***

der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 373
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***100 kW*** auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***200 kW*** auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, ***einschließlich bestehender Industriegebiete, Industriebrachen, Lagerhallen, Parkflächen und anderer bereits erschlossener Flächen,*** mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie

2011/92/EU ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 374
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, ***mit Ausnahme von Verfahren für einen Netzanschlussanträge,*** sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 375
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, ***ausgenommen Anträge auf Netzanschluss,*** sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 376
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes.	Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***300 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussverfahren, darunter Anschlussrechte oder -genehmigungen***. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the scope of the exemption by replacing the narrow concept of "grid connection permits" with the broader and more accurate notion of "grid connection procedures, including connection rights or approvals". This reflects the practical reality that grid connection is not a single administrative act but a sequence of technical and regulatory steps involving system operators. By aligning the terminology with actual administrative and operational practices, the amendment enhances legal certainty and avoids divergent interpretation across Member States. It ensures that all relevant connection-related steps remain subject to appropriate assessment, thereby safeguarding system stability and operational security.

Änderungsantrag 377
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und	Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und

Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme ***von*** Netzanschlussgenehmigungen. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes.	Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***200 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme ***des Verfahrens zur Erteilung von*** Netzanschlussgenehmigungen. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes.

Or. en

Änderungsantrag 378
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes.	Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussverträgen***. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes.

Or. en

Begründung

Anpassung an die an Artikel 17 vorgenommenen Änderungen.

Änderungsantrag 379
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten ***verlangen für*** die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW ***keine*** behördlichen Genehmigungen, auch ***nicht*** zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen***.*** ***Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen*** oder ***historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes***.“	„Die Mitgliedstaaten ***können*** die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW ***von*** behördlichen Genehmigungen, auch zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen***, ausnehmen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Ausnahmeregelung mit den nationalen Vorschriften im Bereich Sicherheit, Raumplanung, Brandverhütung, kulturelles*** oder ***historisches Erbe, Netzstabilität und Rechte Dritter vereinbar ist***.“

Or. fr

Änderungsantrag 380
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Den Mitgliedstaaten steht es frei, bestimmte Gebiete zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, ***aufgrund***	3. Den Mitgliedstaaten steht es frei, bestimmte Gebiete zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, aus

nationaler Verteidigungsinteressen, aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Netzsicherheit von der Anwendung der Absätze 1 und 2 auszunehmen.

Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Netzsicherheit von der Anwendung der Absätze 1 und 2 auszunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 381
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist bereits Teil der bestehenden Elektrizitätsrichtlinie.

Änderungsantrag 382
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Sollten diese kleinen Quellen angeschlossen werden, so sollte weiterhin gelten, dass diese Quellen bestimmte technische Parameter erfüllen müssen, die im RfG- und im VNB-Netzkodex, Anhang Nr. 4, oder in den Anschlussbedingungen des VNB erläutert sind. Heutzutage ist es erforderlich, für solche Fälle einen Anschlussvertrag abzuschließen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut sollen alle technischen Anforderungen für den Anschluss dieser Quellen aufgehoben werden.

Änderungsantrag 383
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Vor allem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, regulatorische und nicht-regulatorische Hindernisse für Steckersolargeräte zu beseitigen, birgt die Gefahr, dass die Rahmenbedingungen für die elektrische Sicherheit, der Netzbetrieb und die allgemeine regulatorische Kohärenz in der Union untergraben werden. Stromerzeugungsanlagen, die über Standardsteckdosen „hinter dem Zähler“ angeschlossen sind, können für Netzbetreiber erhebliche Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung der Netzstabilität, der Sicherstellung einer genauen Messung und der Vorhersage von Verbrauchsmustern mit sich bringen.

Änderungsantrag 384
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 385
Daniel Attard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen.“	4. Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen. ***Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Absatzes einschränken, wenn nachweislich Risiken festgestellt wurden, die darauf hindeuten, dass die Marktgeräte oder die daraus resultierende elektrische Gesamtanlage nicht den einschlägigen sicherheitstechnischen Spezifikationen oder europäischen Normen entsprechen, einschließlich der Fälle, in denen die Schutzkoordination und die Trennleistung nicht gewährleistet werden können***;

Or. en

Begründung

Es sollte nicht für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein, solche regulatorischen Hindernisse für Steckersolargeräte zu beseitigen. Es muss anerkannt werden, dass in Ländern mit Typ G wie Malta, Irland und Zypern besondere Sicherheitsanforderungen gelten, da die technische

Kompatibilität von Steckersolargeräten dort noch nicht nachgewiesen ist. Diese Netze unterscheiden sich durch potenzielle Risiken wie „blinde“ Fehlerstromschutzschalter und eine Überlastung des Stromkreises von den auf Schuko-Steckdosen basierenden Systemen auf dem europäischen Festland.

Änderungsantrag 386
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen.“	4. Die Mitgliedstaaten beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen***, sofern der Einfluss dieser Installationen auf das Stromnetz in Gebäuden hinreichend bewertet wurde***. ***Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Absatzes einschränken, wenn nachweislich Risiken festgestellt wurden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Marktgeräte oder Anlage nicht den europäischen Normen entsprechen***.“

Or. en

Änderungsantrag 387
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***beseitigen rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation*** von Steckersolargeräten	4. Die Mitgliedstaaten ***können die Einführung*** von Steckersolargeräten mit einer Leistung von bis zu 800 W an und

mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden ***entgegenstehen.“***	auf Gebäuden***fördern, wobei sie sich die Möglichkeit vorbehalten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit, der Stabilität und des ordnungsgemäßen Betriebs des Stromnetzes erforderlich sind***.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that the removal of barriers to the deployment of small plug-in solar systems must be balanced with the need to safeguard safety, security and the proper functioning of the electricity system. While simplifying installation requirements is essential to accelerate decentralised renewable energy uptake, such measures should not compromise technical standards or system stability. By explicitly allowing proportionate measures, the amendment ensures coherence with existing Union and national rules governing grid operation, electrical safety and consumer protection. This reduces the risk of inconsistent implementation and potential safety or reliability concerns arising from unregulated installations. Elektrizitätsmarktrichtlinie, Artikel 15a Absatz 9

Änderungsantrag 388
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16e – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7 a) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16e Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat nicht überschreiten darf. Für Erdwärmepumpen darf das Genehmigungsverfahren jedoch drei Monate nicht überschreiten.	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat nicht überschreiten darf. Für Erdwärmepumpen darf das Genehmigungsverfahren jedoch drei Monate nicht überschreite***. Im Genehmigungsverfahren gemäß diesem Absatz stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu***

führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20240716)

Begründung

The amendment extends the application of tacit approval to permit-granting procedures for small-scale heat pump installations, thereby reinforcing the effectiveness of existing deadlines. In practice, delays in administrative handling, even for low-risk and standardised installations, remain a significant barrier to rapid deployment. Given the limited environmental impact and high degree of technical standardisation of such installations, the use of tacit approval is justified and proportionate. It ensures that established timelines are respected in practice and prevents unnecessary procedural bottlenecks where authorities fail to act within the prescribed deadlines.

Änderungsantrag 389
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Susana Solís Pérez, Angelika Niebler, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7 b) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert: Artikel 16f Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten stellen ***bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass*** bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von ***Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16	Die Mitgliedstaaten stellen bis zum Erreichen der Klimaneutralität ***sicher, dass*** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb***, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering und bei der Erweiterung*** von ***Energieinfrastrukturprojekten, einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinsfrastruktur, Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von CO_2, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen,*** davon ausgegangen wird, dass sie im

Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.*** Die Mitgliedstaaten ***unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind.“***	überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten ***stellen bis zum Erreichen der Klimaneutralität sicher, dass im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering und bei der Erweiterung von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie, einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinsfrastruktur, Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von CO_2, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen, davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird.***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L2001-20240716)

Begründung

The amendment clarifies and expands the scope of the overriding public interest presumption to reflect the full range of activities required for the energy transition, including refurbishment, modernisation, repowering and expansion of existing infrastructure. This ensures that not only new projects, but also the optimisation and upgrading of existing assets, can benefit from streamlined permitting. By explicitly covering electricity networks, gas and hydrogen infrastructure, CO_2 transport and storage, energy storage and recharging infrastructure, the amendment establishes a coherent and system-wide approach. This avoids regulatory fragmentation and ensures that all essential components of an integrated energy system are treated consistently. Furthermore, maintaining the presumption beyond the interim period, while allowing for a differentiated balancing of interests, strengthens legal certainty and provides a stable investment framework. It ensures that projects of strategic importance for decarbonisation, energy security and system integration can be effectively prioritised.

Änderungsantrag 390
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Artikel 16f wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Die beiden letzten Sätze werden gestrichen.	
(b) Folgender Absatz wird angefügt:	
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“	

Or. en

Änderungsantrag 391
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 392
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei	***entfällt***

Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“

Or. en

Änderungsantrag 393
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ***ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten***.“	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung***, beim Bau, bei der Modernisierung, beim Repowering, bei der Hybridisierung*** und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen ***innerhalb und außerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes ***ausschließen und***

müssen klare und transparente Verfahren auf der Grundlage ***objektiver und*** rechtlicher Kriterien***festlegen, um solche Maßnahmen auf Fälle zu beschränken, in denen eine voraussichtlich erhebliche Auswirkung auf das kulturelle Erbe festgestellt wurde, wodurch eine einheitliche Anwendung sichergestellt wird. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Denkmalschutzbehörden vor allem in Fällen einbezogen werden, in denen mit erheblichen Auswirkungen auf das Kulturerbe zu rechnen ist, wobei automatische und unverhältnismäßige Verfahrensvorschriften, durch die es zu einer unnötigen Verzögerung der Projektgenehmigung kommt, vermieden und, soweit möglich, Doppelungen bei den Genehmigungsverfahren verhindert werden***.“

Or. en

Änderungsantrag 394
András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass ***bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren,*** bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen	„Die Mitgliedstaaten ***können gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen***, dass bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang

als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“

eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten ***haben die Möglichkeit, die Anwendung des Grundsatzes des überragenden öffentlichen Interesses auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Vorhaben mit bestimmten technischen Merkmalen zu beschränken. Die Mitgliedstaaten*** können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“

Or. en

Änderungsantrag 395
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau ***und*** beim Betrieb ***von Kraftwerken und Anlagen zur*** Erzeugung von ***Energie aus erneuerbaren Quellen***, bei ihrem Anschluss an das ***Netz, bei dem betreffenden*** Netz ***selbst*** sowie ***bei Speicheranlagen und Ladestationen*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen***,*** und ***dass ihnen*** in ***diesem Fall*** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt ***wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte***	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau***,*** beim Betrieb***, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering und bei der Erweiterung von Energieinfrastrukturprojekten, einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinsfrastruktur, Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von CO_2, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen, bei der*** Erzeugung von ***sauberen Molekülen (Biogas und Biomethan, kohlenstoffarmer Wasserstoff und RFNBO gemäß Definition durch die einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften) und*** bei ihrem Anschluss an das ***betreffende*** Netz sowie

Umsetzung zu gewährleisten.“	***Wasserstoffspeicheranlagen und Rohrleitungen*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ***der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.*** In ***solchen Fällen wird diesen Projekten*** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt.

Or. en

Änderungsantrag 396
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. ***Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“***	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird.

Or. en

Begründung

The cultural heritage carve-out without defined criteria risks functioning as a general veto that local and national authorities can invoke to disapply the overriding public interest (OPI) presumption without meaningful scrutiny. This risk is not theoretical, documented patterns across multiple Member States confirm it. The deletion restores the full and uniform force of the OPI presumption across the EU. Critically, the overriding public interest presumption established in Article 16f is not absolute: it is a rebuttable presumption that can be disapplied where a permit-granting authority demonstrates, on the basis of the specific facts of the case, that a countervailing interest, including the protection of genuinely significant cultural heritage, outweighs the public interest in the renewable energy project. The clause is therefore redundant: genuine and documented heritage concerns can already prevail under the existing balancing test. What the carve-out actually does is lower the threshold for disapplying the presumption without case-specific justification, which undermines the very harmonisation the Directive seeks to achieve.

Änderungsantrag 397
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau***, bei der Umrüstung, beim Repowering, bei der Hybridisierung*** und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen***, innerhalb und außerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie,*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage

	rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 398
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden*** öffentlichen Interesse ***liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird***. Die Mitgliedstaaten können ***die Anwendung dieser*** Vermutung ***zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien*** ausschließen***, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten***.“	„Die Mitgliedstaaten ***können davon ausgehen, dass Projekte für saubere*** Energie ***von überwiegendem*** öffentlichen Interesse ***sind, wenn diese Projekte offenkundig zur Versorgungssicherheit, zur Erschwinglichkeit von Energie, zur Netzstabilität oder zur Verringerung der Abhängigkeiten beitragen***. Die Mitgliedstaaten können ***diese*** Vermutung ***jederzeit aus Gründen der nationalen Energiepolitik, der Raumplanung, des nationalen Erbes, des Landschaftsschutzes, der öffentlichen Akzeptanz, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Netzstabilität, der Kosten für die Verbraucher oder aus anderen das nationale Interesse betreffenden Erwägungen einschränken oder*** ausschließen.“

Or. fr

Änderungsantrag 399
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ***und dass ihnen*** in ***diesem Fall*** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt ***wird***. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb***, beim Umbau, bei der Modernisierung und bei der Erweiterung*** von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen***.*** In ***diesen Fällen wird diesen Projekten*** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Der Umbau, die Modernisierung, das Repowering oder die Erweiterung bestehender Anlagen sollten die gleiche Priorität erhalten wie neue Anlagen.

Änderungsantrag 400
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst***, einschließlich der Erlangung von Wegerechten und der Enteignung erforderlicher Flächen,*** sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 401
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst***, einschließlich der Erlangung von Wegerechten und der Enteignung erforderlicher Flächen,*** sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im

Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“	überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 402
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und ***Ladestationen*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen***, und dass ihnen in diesem Fall*** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt ***wird***. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und ***Ladestandorten und ihrem Netzanschluss*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen***; in diesen Fällen wird diesen Projekten*** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Verwaltungs- und Genehmigungshindernisse verzögern nach wie vor den Ausbau der Ladeinfrastruktur in mehreren Mitgliedstaaten. Im Einklang mit der Terminologie der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sollten Ladestandorte und ihre Netzanschlüsse daher als von überragendem öffentlichen Interesse anerkannt werden, um die Genehmigungsverfahren zu straffen, Verzögerungen zu verringern und Rechtssicherheit für Projektentwickler zu schaffen.

Änderungsantrag 403
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.“	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst ***und seinem Ausbau und Umbau*** sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Die Vermutung eines überragenden öffentlichen Interesses sollte ausdrücklich für von VNB betriebene Netzentwicklungs- und -ausbaumaßnahmen gelten, die für die Integration

erneuerbarer Energiequellen erforderlich sind. Der Netzausbau ist eine notwendige Voraussetzung für die Erreichung der Ziele im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen, und solche Maßnahmen sind daher ebenfalls eine Angelegenheit des überragenden öffentlichen Interesses.

Änderungsantrag 404
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ***ausschließen***, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können ***in hinreichend begründeten und besonderen Fällen*** die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ***begrenzen***, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 405
Andrea Wechsler, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von ***Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen***, bei ihrem Anschluss an das Netz***,*** bei dem betreffenden Netz selbst ***sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. ***Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb***, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering und bei der Erweiterung*** von ***Energieinfrastrukturprojekten, einschließlich Stromnetzen, Netzentwicklung, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Beförderungs- und Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen***, ***und*** bei ihrem Anschluss an das Netz ***sowie*** bei dem betreffenden Netz selbst davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen ***und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen***, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies and broadens the scope of the overriding public interest presumption to cover the full range of energy infrastructure projects necessary for achieving climate neutrality, including refurbishment, modernisation, repowering and expansion. This reflects the systemic nature of the energy transition, where not only new generation but also the upgrading and integration of existing infrastructure are essential. By explicitly including electricity networks, gas and hydrogen infrastructure, CO_2 transport and storage, and energy storage, the amendment ensures a coherent and technology-neutral approach. This avoids fragmentation and guarantees that all critical enabling infrastructure can benefit from streamlined permitting conditions. The addition of public health and safety as an explicit objective strengthens the legal basis of the presumption and aligns it with fundamental public interests recognised under Union law. It enhances legal certainty in the balancing of interests and supports more consistent decision-making across Member States.

Änderungsantrag 406
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung zum Schutz kulturellen Erbes auf der Grundlage rechtlicher Kriterien ausschließen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 407
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Artikel 16f – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Energieinfrastrukturprojekte, einschließlich Stromnetzen, Netzentwicklung, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Beförderungs- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen, die zum

Übergang zur Klimaneutralität beitragen, sind von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EU, der Artikel 1 und 5 der Richtlinie 2008/56/EU und der Richtlinie 2004/35/EU, der Richtlinie 2025/2360/EU, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen.

Or. en

Begründung

The amendment exempts strategic energy infrastructure projects from parallel assessment obligations under Directive 2000/60/EU and Directive 2008/56/EU, as such projects generally do not adversely affect the status or quality of water bodies or marine environments in a manner requiring separate full assessments under those instruments. It further clarifies the non application of Directive 2004/35/EC and Directive 2025/2360/EU in order to avoid disproportionate liability and soil related compliance requirements for projects that are necessary for grid expansion, hydrogen transport, CO_2 infrastructure and energy storage deployment. In addition, the amendment removes duplicative environmental impact assessment and species protection procedures under Directive 2011/92/EU, Directive 92/43/EEC and Directive 2009/147/EC where projects are carried out within existing infrastructure corridors, sites or functionally connected areas and involve limited additional impacts. In practice, these parallel procedures frequently lead to substantial permitting delays despite the strategic importance of the projects and the limited additional environmental impact compared to existing infrastructure.

Änderungsantrag 408
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Bei Energieinfrastrukturprojekten, einschließlich Stromnetzen, Netzentwicklung, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-

Beförderungs- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen, gilt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1991 auch dann, wenn keine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde oder sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden.

Or. en

Begründung

All grid infrastructure projects, including distribution networks, are essential for the effective integration of renewable energy sources and the functioning of the energy system as a whole. It is therefore necessary to ensure that exemptions are designed in a coherent and technology-neutral manner, allowing all relevant parts of the distribution grid to benefit across Member States. In practice, strategic environmental assessments and environmental impact assessments are not systematically required for distribution grid projects, given their typically limited and localised impacts. Making such assessments a general precondition for benefiting from exemptions would create unnecessary administrative barriers and undermine the objective of accelerating grid deployment. A proportionate approach is therefore required, ensuring that exemptions can be applied where environmental risks are low or already sufficiently addressed, while maintaining full compliance with Union environmental law.

Änderungsantrag 409
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Die Mitgliedstaaten können einen Zeitpunkt („Ablaufdatum“) festlegen, nach dem neue Umweltinformationen von der zuständigen Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Energieinfrastrukturprojekte, einschließlich Stromnetzen, Netzentwicklung, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Beförderungs- und -

Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestandorte und Erzeugungsanlagen, unberücksichtigt bleiben. Dieses Ablaufdatum wird auf frühestens dreißig Tage nach Abschluss der Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU festgesetzt.

Or. en

Begründung

The amendment allows Member States to introduce a clearly defined procedural cut off date after the completion of consultations under Articles 6 and 7 of Directive 2011/92/EU. In practice, permitting procedures for energy infrastructure projects are frequently delayed by the repeated submission of additional information at very late stages of the process, including after consultations have formally concluded. The measure therefore improves procedural predictability and ensures that competent authorities can complete environmental assessments and permitting decisions within a reasonable timeframe, while fully preserving the consultation and participation requirements established under Directive 2011/92/EU. At the same time, the amendment maintains legal certainty by ensuring that all relevant information is submitted within a transparent and foreseeable procedural framework.

Änderungsantrag 410
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b c (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Wurden im Rahmen von Energieinfrastrukturprojekten, einschließlich Stromnetzen, Netzentwicklung, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Beförderungs- und Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestandorten und Erzeugungsanlagen, angemessene und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie

2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the application of species protection rules under Directive 92/43/EEC and Directive 2009/147/EC to strategic energy infrastructure projects where appropriate mitigation measures have been implemented. In practice, infrastructure projects such as electricity grids, hydrogen infrastructure or energy storage facilities may involve unavoidable incidental impacts on individual specimens despite the application of preventive measures. The clarification ensures that such incidental effects are not automatically qualified as deliberate killing or disturbance within the meaning of Union nature protection legislation where projects comply with proportionate mitigation requirements. This improves legal certainty for competent authorities and project developers while maintaining the substantive protection objectives of the Habitats and Birds Directives.

Änderungsantrag 411
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b d (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16f – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, um Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG nachzukommen, sofern der Erhaltungszustand der betreffenden Population nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that mitigation measures under Directive 2009/147/EC and Directive 92/43/EEC should only be required where they are necessary to avoid an adverse effect on the conservation status of the population concerned. In practice, energy infrastructure projects are frequently required to implement extensive mitigation obligations even in cases where no measurable impact at population level can be established. The clarification therefore aligns the application of species protection requirements more closely with the conservation objectives of Union nature legislation and ensures a more

proportionate assessment framework for strategic energy infrastructure projects. This improves legal certainty and reduces unnecessary procedural complexity while maintaining the protection of affected species populations.

Änderungsantrag 412
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Folgende Artikel 16g bis 16k werden eingefügt:	(9) Folgende Artikel 16g bis 16k werden eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 413
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Folgende Artikel 16g ***bis 16k werden*** eingefügt:	(9) Folgender Artikel 16g ***wird*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 414
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ***für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie***	Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

92/43/EWG

Or. en

Begründung

Die parallele Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist für eine beschleunigte Genehmigung von wesentlicher Bedeutung. Um eine sinnvolle Wirkung sicherzustellen, muss der Anwendungsbereich über Natura-2000-Gebiete hinaus auf Anhang-IV-Arten und alle nationalen Ausgleichsanforderungen ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 415
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei der Prüfung, ob für Projekte ***für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz***, ***das betreffenden Netz selbst*** und ***Speicheranlagen*** zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.	(1) Bei der Prüfung, ob für Projekte ***im Bereich der Energieinfrastruktur***, ***einschließlich Stromnetze, Netzausbau, Netzanschluss, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport-*** und ***Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen,*** zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies

zu deutlich höheren Kosten führt. ***Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen in ihr nationales Recht aufnehmen, um alternative Bewertungen weiter einzuschränken.***

Or. en

Begründung

The clarification of the assessment of alternative solutions through objective criteria, such as time and cost, is a necessary step towards improving procedural efficiency and legal certainty. In particular for onshore wind projects, this approach can significantly reduce unnecessary administrative burdens, including the need to assess alternatives in less suitable peripheral areas, thereby facilitating more timely project development. At the same time, further flexibility should be granted to Member States to limit the scope of alternative assessments where appropriate. Allowing such discretion would better reflect national planning frameworks and administrative practices, while avoiding disproportionate requirements that could delay projects without delivering meaningful environmental benefits.

Änderungsantrag 416
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei der Prüfung, ob für Projekte ***für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz***, ***das betreffenden Netz selbst*** und ***Speicheranlagen*** zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben	(1) Bei der Prüfung, ob für Projekte ***im Bereich der Energieinfrastruktur***, ***einschließlich Stromnetze, Netzausbau, Netzanschluss, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport-*** und ***Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen,*** zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender

Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.	alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.

Or. en

Änderungsantrag 417
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei der Prüfung, ob für Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffenden Netz selbst und Speicheranlagen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.	(1) Bei der Prüfung, ob für Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffenden Netz selbst und Speicheranlagen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt. ***Hypothetische, spekulative oder nicht***

umsetzbare Alternativen gelten nicht als zufriedenstellend.

Or. en

Änderungsantrag 418
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffende Netz selbst und Speicheranlagen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.	(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffende Netz selbst und Speicheranlagen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 ***der Richtlinie 92/43/EWG und im Sinne der Einhaltung nationaler Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß dem Umweltrecht der Union erlassen wurden, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die in Anhang IV*** der Richtlinie 92/43/EWG ***aufgeführten Arten,*** können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets ***oder für den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten*** wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes ***oder die Erreichung der einschlägigen Erhaltungsziele nach nationalem Recht*** nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass

die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

Or. en

Begründung

Die parallele Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist für eine beschleunigte Genehmigung von wesentlicher Bedeutung. Um eine sinnvolle Wirkung sicherzustellen, muss der Anwendungsbereich über Natura-2000-Gebiete hinaus auf Anhang-IV-Arten und alle nationalen Ausgleichsanforderungen ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 419
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte ***für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie***, ***den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffende Netz selbst*** und ***Speicheranlagen*** für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt	(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte ***im Bereich der Energieinfrastruktur, einschließlich Stromnetze, Netzausbau, Netzanschluss, Gas-*** und ***Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen*** für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden,

werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

Or. en

Änderungsantrag 420
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte ***für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie***, ***den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffende Netz selbst*** und ***Speicheranlagen*** für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten ***in begründeten Fällen und*** wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem	(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte ***im Bereich der Energieinfrastruktur, einschließlich Stromnetze, Netzausbau, Netzanschluss, Gas-*** und ***Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen*** für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten***,*** wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass

Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.	die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

Or. en

Begründung

The increased flexibility introduced by this provision is a positive step towards more efficient and adaptable permitting procedures. However, the inclusion of the term "in justified cases" introduces ambiguity, as it lacks a clear legal definition and may lead to divergent interpretations across Member States. Such open-ended wording risks undermining legal certainty for both competent authorities and project developers, potentially resulting in inconsistent application and increased litigation. Removing this qualifier would ensure a clearer and more predictable framework, thereby supporting effective and uniform implementation of the Directive.

Änderungsantrag 421
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die	***entfällt***

zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 422
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, ***einschließlich Netzanschlussgenehmigungen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls	(1) Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, ***Netzanschlussverfahren, einschließlich Rechten oder Genehmigungen auf Netzanschluss,*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen

der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that grid connection procedures, including the granting of connection rights or approvals, are an integral part of the permit-granting process for stand-alone energy storage projects. In practice, delays related to grid access constitute a major bottleneck and can significantly hinder the timely deployment of storage capacity. By aligning the terminology with the actual structure of administrative and technical processes, the amendment enhances legal certainty and avoids inconsistent interpretation across Member States. It ensures that all relevant procedural steps are covered in a coherent manner, without creating artificial distinctions between permits and essential enabling procedures.

Änderungsantrag 423
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen sowie*** erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung	(1) Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen***, jedoch unter Ausschluss des Verfahrens für einen Antrag auf Netzanschluss***. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des

der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 424
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen sowie*** erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von	(1) Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen***, jedoch unter Ausschluss des Verfahrens für einen Antrag auf Netzanschluss***. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die

30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 425
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen	(1) Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich ***des Genehmigungsverfahrens für Netzanschlussverträge*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den

vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Begründung

Angeglichen an die vorgeschlagene Änderung von Artikel 17.

Änderungsantrag 426
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher***, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen	(1) Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls

vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Begründung

Das Anbieten von Netzanschlüssen und der Abschluss von Netzanschlussverträgen unterscheiden sich erheblich von z. B. Umweltgenehmigungen. Bei einem Netzanschluss handelt es sich um einen Vertrag zwischen Netzbetreiber und angeschlossenem Kunden.

Änderungsantrag 427
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 ***der genannten Richtlinie*** ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten ***und anderen*** Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme des Verfahrens zur Beantragung von Netzanschlussgenehmigungen, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme ***des Verfahrens zur Beantragung*** von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß ***dem vorstehend genannten*** Artikel 2 Absatz 1 ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten***, in*** Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in

Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 428
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher***, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern,*** mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten***, die unter nationale Schutzprogramme fallen,*** sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes ***beschränken*** die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***300 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von ***Netzanschlüssen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen ***nationalen für den Schutz der Natur und Erhalt der Biodiversität ausgewiesenen*** Gebieten sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes ***können*** die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes ***beschränken***.

Or. en

Begründung

The amendment improves legal clarity by replacing the reference to "grid connection permits" with "grid connections", reflecting the fact that grid connections are generally governed by contractual and technical procedures rather than administrative permitting

processes. This alignment enhances legal accuracy and facilitates more consistent national implementation. Furthermore, maintaining Member State flexibility regarding the application of the exemption in Natura 2000 sites and other protected areas ensures a proportionate approach and preserves the possibility to apply appropriate environmental safeguards where necessary. Aligning the terminology on protected areas with other provisions of Directive (EU) 2018/2001, in particular Article 15e, also strengthens legal coherence and consistency across the Directive. In addition, streamlined and technology-neutral permitting conditions for all smaller storage installations are essential to accelerate the deployment of flexibility solutions needed for a decarbonised energy system, while avoiding disproportionate administrative burdens for low-risk projects.

Änderungsantrag 429
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine ***unnötigen***behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 430
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von ***Netzanschlussverträgen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Begründung

Angeglichen an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 17.

Änderungsantrag 431
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, ***mit Ausnahme von*** Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 ***der genannten Richtlinie*** ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten ***und anderen*** Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, ***einschließlich*** Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***200 kW*** keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme ***des Verfahrens zur Beantragung*** von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß ***dem vorstehend genannten*** Artikel 2 Absatz 1 ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten***, in*** Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 432
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen und*** erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich erforderlichenfalls Umweltprüfungen ***und mit Ausnahme von Verfahren für Netzanschlussanträge***, für eigenständige Energiespeicher mit

Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.	Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.

Or. en

Änderungsantrag 433
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen und*** erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich erforderlichenfalls Umweltprüfungen ***und mit Ausnahme von Verfahren für Netzanschlussanträge***, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.

Or. en

Änderungsantrag 434
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***des Verfahrens für Netzanschlussverträge*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.

Or. en

Begründung

Angeglichen an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 17.

Änderungsantrag 435
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***100 kW*** nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlüssen*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***300 kW*** nicht länger als sechs Monate dauern. Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the terminology by replacing "grid connection permits" with "grid connections", thereby reflecting the practical reality that grid access is generally governed by technical and contractual arrangements rather than standalone administrative permits. This improves legal accuracy and reduces the risk of divergent interpretation across Member States. Furthermore, increasing the capacity threshold ensures a more proportionate application of accelerated timelines, focusing administrative efforts on projects of greater system relevance while avoiding unnecessary procedural pressure for smaller installations. This contributes to a more efficient allocation of administrative resources.

Änderungsantrag 436
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb von eigenständigen Energiespeichern, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, wird davon ausgegangen, dass sie zu einer langfristigen Verringerung der Stickstoffemissionen beitragen, und sie erfordern keine Prüfung der Stickstoffemissionen im Rahmen einer Prüfung, die durchgeführt werden kann, um Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nachzukommen.

Or. en

Begründung

Eigenständige Energiespeicher sind für die Systemflexibilität und die Integration erneuerbarer Energien unerlässlich. Vorübergehende Stickstoffemissionen während der Bauphase sollten kein Anlass für die Verzögerung von Projekten sein, die die Abhängigkeit von fossiler Stromerzeugung verringern und langfristige Emissionsreduktionen unterstützen.

Änderungsantrag 437
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungsverfahren für Ladestationen	Genehmigungsverfahren für Ladestationen***, Ladebecken und Landstromversorgung***

Or. en

Änderungsantrag 438
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungsverfahren für ***Ladestationen***	Genehmigungsverfahren für ***Ladebecken***

Or. en

Begründung

Das Genehmigungsverfahren sollte auf der Ebene des Ladebeckens erfolgen, da eine oder mehrere Ladestationen am selben Standort normalerweise einen gemeinsamen Netzanschluss nutzen. Daneben wird hiermit die Terminologie an die Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe angeglichen.

Änderungsantrag 439
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungsverfahren für ***Ladestationen***	Genehmigungsverfahren für ***Ladebecken***

Or. en

Begründung

The amendment aligns the terminology with the definitions established in Union law, in particular under Regulation (EU) 2023/1804 (AFIR), which refers to "recharging pools" rather than individual "recharging stations". This ensures consistency across the legislative framework and avoids fragmentation in interpretation and implementation. Using harmonised terminology enhances legal clarity for Member States, competent authorities and market participants, and facilitates coherent application of permitting rules across the Union. It also better reflects the operational reality, where recharging infrastructure is typically deployed and managed in clusters rather than as isolated units.

Änderungsantrag 440
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen	***entfällt***

vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 441
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des	(1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen***, Ladebecken und Landstromversorgung*** erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, ***Ladebecken und Landstromversorgung,*** einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen

Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 442
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich ***Genehmigungen für die zugehörige elektrische Infrastruktur, die für den Netzanschluss erforderlich ist,*** Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde

markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 443
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen sowie*** erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen***, ausgenommen jedoch das Verfahren für einen Netzanschlussantrag***. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 444
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen sowie*** erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen***, ausgenommen jedoch das Verfahren für einen Netzanschlussantrag***. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 445

Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich ***des Verfahrens für Netzanschlussverträge*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Begründung

Angeglichen an die vorgeschlagene Änderung von Artikel 17.

Änderungsantrag 446
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen***, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Begründung

Das Anbieten von Netzanschlüssen und der Abschluss von Netzanschlussverträgen unterscheiden sich erheblich von z. B. Umweltgenehmigungen. Bei einem Netzanschluss handelt es sich um einen Vertrag zwischen Netzbetreiber und angeschlossenem Kunden.

Änderungsantrag 447
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für ***Ladestationen*** erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von ***Ladestationen***, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für ***Ladestandorte*** erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von ***Ladestandorten***, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 448
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Genehmigungsverfahren für ***Ladestationen*** erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von ***Ladestationen***, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.	(1) Das Genehmigungsverfahren für ***Ladestandorte*** erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von ***Ladestandorten***, einschließlich ***Netzanschlüssen*** sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Or. en

Begründung

The amendment aligns the terminology with the definitions established in Union law, in particular under Regulation (EU) 2023/1804 (AFIR), which refers to "recharging pools" rather than individual "recharging stations". This ensures consistency across the legislative framework and avoids fragmentation in interpretation and implementation. Using harmonised terminology enhances legal clarity for Member States, competent authorities and market participants, and facilitates coherent application of permitting rules across the Union. It also better reflects the operational reality, where recharging infrastructure is typically deployed and managed in clusters rather than as isolated units.

Änderungsantrag 449
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 450
Barry Andrews, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***150*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu

Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen***, sofern die Ladeinfrastruktur intelligentes Laden und, soweit technisch praktikabel, bidirektionales Laden unterstützt***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 451
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten	2. Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***200*** kW***, einschließlich der für den Netzanschluss erforderlichen elektrischen Infrastruktur,*** keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden

Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 452
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme ***von Netzanschlussgenehmigungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***200*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme ***des Verfahrens für Netzanschlussanträge***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 453
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine ***unnötige*** behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 454
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***150*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussvereinbarungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Änderung von Absatz 17.

Änderungsantrag 455
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu	(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***150*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu

Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 456
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von ***Ladestationen*** mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale	(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von ***Ladestandorten*** mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale

Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 457
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von ***Ladestationen*** mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***100*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlussgenehmigungen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser ***Ladestationen*** von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.	(2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von ***Ladestandorten*** mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens ***300*** kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von ***Netzanschlüssen***. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser ***Ladestandorte*** von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the terminology by replacing "grid connection permits" with "grid connections", thereby better reflecting the practical and legal nature of connection

procedures, which are typically not governed by standalone administrative permits. This improves legal clarity and ensures consistent interpretation across Member States. Raising the capacity threshold allows for a more proportionate application of simplified permitting rules, taking into account the limited environmental impact and standardised nature of smaller recharging installations. This reduces unnecessary administrative burdens and supports the faster deployment of charging infrastructure. At the same time, the amendment maintains appropriate safeguards by preserving the exclusion of Natura 2000 sites and other protected areas. It therefore ensures a balanced approach, combining procedural simplification with the continued protection of sensitive environments.

Änderungsantrag 458
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestandorten und landseitiger Stromversorgung mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 1 MW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen wie Tankstellen keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 459
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 460
András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. ***Werden solche Ladestationen auf der Grundlage einer verantwortlichen Erklärung installiert, sind dafür möglicherweise wie auch bei***

Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 461
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (UE) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren***, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen***,*** für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren und erforderlichenfalls Umweltprüfungen für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. ***Werden solche Ladestationen auf der Grundlage einer verantwortlichen Erklärung installiert, sind dafür wie auch bei Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 200 kW keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 462
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***100*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.	dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen***, Ladestandorte und landseitige Stromversorgung*** mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***150*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Änderungsantrag 463
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls*** Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, ***erforderlichenfalls*** einschließlich Umweltprüfungen ***und ausgenommen Antragsverfahren für den Netzanschluss***, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Änderungsantrag 464
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren,	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren,

einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls*** Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.	***erforderlichenfalls*** einschließlich Umweltprüfungen ***und ausgenommen Antragsverfahren für den Netzanschluss***, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Änderungsantrag 465
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlussgenehmigungen*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***100*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***das Verfahren für Netzanschlussvereinbarungen*** und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***150*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagene Änderung von Artikel 17.

Änderungsantrag 466
Barry Andrews, Brigitte van den Berg, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***100*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***150*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Änderungsantrag 467
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für ***Ladestationen*** mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für ***Ladestandorte*** mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Änderungsantrag 468
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich ***Netzanschlüsse*** und

Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für ***Ladestationen*** mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***100*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.

erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für ***Ladestandorte*** mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als ***300*** kW nicht länger als sechs Monate dauern.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the terminology by replacing "grid connection permits" with "grid connections", thereby aligning the provision with the practical and legal reality of connection processes, which are typically not subject to standalone permitting procedures. This enhances legal precision and avoids inconsistent interpretation across Member States. Raising the capacity threshold ensures a more proportionate application of accelerated timelines, focusing on installations of greater relevance for the deployment of charging infrastructure. This allows administrative resources to be allocated more efficiently while avoiding unnecessary procedural constraints for smaller installations. Increasing the threshold from 100 to 300 kw is consistent with other suggested changes for a more proportionate application of simplified permitting rules.

Änderungsantrag 469
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16h – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es zulässig ist, stationäre Batteriespeichersysteme gleichzeitig (Mehrfachnutzung) sowohl für Marktfunktionen (Optimierung des Eigenverbrauchs, Arbitrage, Regelarbeit) als auch für Netzfunktionen (Engpassmanagement, Schwarzstartfähigkeit, N-1-Kriterium) einzusetzen. Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber können im Rahmen vertraglich vereinbarter Systemdienste Eigentümer von Batteriespeicheranlagen Dritter sein oder diese Dienste in Anspruch nehmen, sofern dies ohne Diskriminierung und in

Übereinstimmung mit den veröffentlichten Geschäftsbedingungen erfolgt. Die Kosten solcher Systemdienste sind Teil der Netzentgelte.

(Diese Änderung gilt für den vorgeschlagenen Artikel 16h.)

Or. en

Begründung

Speichersysteme können gleichzeitig sowohl für netz- als auch für marktbezogene Funktionen genutzt werden. Durch die strikte regulatorische Trennung von Netz- und Marktfunktionen wurde diese Doppelnutzung bisher verhindert. Aus Praxiserfahrungen und Studien geht hervor, dass durch Szenarien mit mehreren Nutzungen die Gesamtkosten von Speicherprojekten deutlich gesenkt werden können. Werden zeitliche und räumliche Energieverlagerungen gleich behandelt, wird ein kohärenter Regelungsrahmen geschaffen und die Nutzung der Speicherung als kostengünstige Alternative zum konventionellen Netzausbau ermöglicht. Dadurch werden erneuerbare Energieträger integriert und die Kosten gesenkt.

Änderungsantrag 470
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16i – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb der Ladestationen wird davon ausgegangen, dass sie zu einer langfristigen Verringerung der Stickstoffemissionen beitragen, und sie erfordern keine Prüfung der Stickstoffemissionen im Rahmen einer Prüfung, die durchgeführt werden kann, um Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nachzukommen.

Or. en

Begründung

Die Ladeinfrastruktur ist für die Elektrifizierung des Verkehrs unerlässlich. Projekte, durch die eine dauerhafte Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen und der Luftverschmutzung ermöglicht wird, sollten aufgrund von vorübergehenden Stickstoffemissionen in der Bauphase nicht verzögert werden.

Änderungsantrag 471
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16j	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 472
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungsverfahren für die Hybridisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 473
Andrea Wechsler, Norbert Lins, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungsverfahren für die Hybridisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie	Genehmigungsverfahren für die Hybridisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie***, Ladestandorte und die Umwandlung von Biogasanlagen***

Or. en

Begründung

The amendment extends the scope of the provision to explicitly include the hybridisation of recharging infrastructure, thereby reflecting the growing integration of energy generation, storage and consumption at local level. In practice, recharging pools are increasingly combined with renewable energy sources and storage solutions, requiring a coherent and adapted permitting framework. By clarifying that such hybrid configurations are covered, the amendment enhances legal certainty and avoids regulatory gaps that could otherwise delay the deployment of integrated energy solutions. It ensures that permitting procedures adequately reflect technological developments and system integration needs. This targeted adjustment supports the efficient rollout of flexible and decentralised energy systems, contributing to both the electrification of transport and the integration of renewable energy, while maintaining consistency within the overall permitting framework.

Änderungsantrag 474
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die	***entfällt***

potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Änderungsantrag 475
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	(1) Ist für die Hybridisierung einer ***bestehenden oder vollständig genehmigten*** Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt. ***Im Falle einer Änderung der Widmung von Flächen, auf denen Projekte im Zusammenhang mit Energie aus erneuerbaren Quellen durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Fortführung des Betriebs und die Hybridisierung dieser Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern genehmigt bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 476
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	(1) Ist für die Hybridisierung einer ***bestehenden oder vollständig genehmigten*** Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Änderungsantrag 477
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung	(1) Ist für die Hybridisierung einer ***bestehenden oder vollständig genehmigten*** Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein

erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Änderungsantrag 478
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ***oder von Ladestandorten*** ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Begründung

Aus der Formulierung sollte explizit hervorgehen, dass der Anwendungsbereich auch hybride Ladestandorte, d. h. Ladestationen in Kombination mit Batteriespeichern hinter dem Zähler,

umfasst. Solche Standorte können die Spitzennachfrage reduzieren, den Druck auf das Netz verringern und ultraschnelles Laden ermöglichen, wenn die Netzkapazität eingeschränkt ist. Ihr Ausschluss kann zu Rechtsunsicherheit führen, Investitionen in die Ladeinfrastruktur verlangsamen und die vereinfachte regulatorische Behandlung untergraben, die für die Hybridisierung vorgesehen ist.

Änderungsantrag 479
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	(1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ***oder eines Ladestandorts*** ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Begründung

The amendment extends the clarified assessment framework for hybridisation projects to recharging infrastructure, thereby ensuring consistency with the increasing integration of energy generation, storage and consumption. In practice, the addition of storage or other components to existing installations whether generation plants or recharging pools typically results in limited and predictable incremental impacts. By ensuring that environmental screening and assessment focus only on the additional impact compared to the original installation, the amendment avoids unnecessary duplication of procedures and reduces administrative burden. This is in line with the principle of proportionality and supports more efficient permitting processes. The clarification enhances legal certainty and ensures a coherent application of the rules across different types of hybrid projects, thereby facilitating

the deployment of integrated energy solutions without lowering environmental protection standards.

Änderungsantrag 480
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für die Hybridisierung ***einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie*** ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.	(1) Ist für die Hybridisierung ***eines bestehenden oder genehmigten Energiekraftwerks*** ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Änderungsantrag 481
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Falle einer Änderung des	***entfällt***

Nutzungsstatus von Flächen, auf denen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betrieb und die Hybridisierung dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie weiterhin erfolgen können.“

Or. en

Änderungsantrag 482
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Falle einer Änderung des Nutzungsstatus von Flächen, auf denen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betrieb und die Hybridisierung dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie weiterhin erfolgen können.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 483
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Falle einer Änderung des Nutzungsstatus von Flächen, auf denen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie durchgeführt werden, stellen die	(2) Im Falle einer Änderung des Nutzungsstatus von Flächen, auf denen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie durchgeführt ***oder Ladestandorte***

Mitgliedstaaten sicher, dass der Betrieb und die Hybridisierung dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie weiterhin erfolgen können.“	***errichtet*** werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betrieb und die Hybridisierung dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie ***bzw. Ladestandorte*** weiterhin erfolgen können.“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Bestimmung auf die Ladeinfrastruktur ausgeweitet, was der zunehmenden Konvergenz der Energie- und Verkehrssysteme Rechnung trägt. In der Praxis werden Ladestandorte zu einem integralen Bestandteil des Energiesystems und sollten einheitlich mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie behandelt werden. Indem klargestellt wird, dass bei Änderungen des Nutzungsstatus von Flächen sowohl der Betrieb als auch die Hybridisierung weiterhin möglich sind, erhöht sich die Rechtssicherheit, und bestehende Investitionen werden geschützt. Dies ist besonders wichtig für Infrastrukturen mit langer Lebensdauer, wo ansonsten unnötige Hindernisse geschaffen würden, wenn sich der Planungsstatus ändert. Mit der Klarstellung wird dafür gesorgt, dass ein kohärenter und zukunftssicherer Rahmen entsteht, der die weitere Nutzung und Optimierung bestehender Standorte unter Wahrung der Planungskompetenzen der Mitgliedstaaten unterstützt. Dies erleichtert die Systemintegration und den effizienten Ausbau sowohl der Infrastruktur für erneuerbare Energien als auch der Ladeinfrastruktur.

Änderungsantrag 484
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Falle einer Änderung des Nutzungsstatus von Flächen, auf denen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betrieb und die Hybridisierung dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie weiterhin erfolgen können.“	(2) Im Falle einer Änderung des Nutzungsstatus von Flächen, auf denen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie durchgeführt ***oder Ladestandorte errichtet*** werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betrieb und die Hybridisierung dieser Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie weiterhin erfolgen können.“

Or. en

Änderungsantrag 485
Andrea Wechsler, Norbert Lins, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16j – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Projekte, bei denen bestehende Biogasanlagen für die Biomethanerzeugung angepasst oder Biomethanerzeugungsanlagen in bestehende Biogasstandorte eingebunden werden sollen, einschließlich der Fälle, in denen diese Projekte zu einer Erhöhung der installierten Kapazität führen.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für bestehende Biogasanlagen, die für die Biomethanerzeugung angepasst werden, derselbe gestraffte Verfahrensrahmen wie für vergleichbare Projekte gemäß Artikel 16j gelten sollte. Damit wird die effiziente Entwicklung von Biomethanprojekten erleichtert und gleichzeitig sichergestellt, dass die einschlägigen Umweltanforderungen weiterhin für die geänderten Elemente der Anlage gelten.

Änderungsantrag 486
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) 3b (neu)
	Besitzen Fernleitungsnetz- oder Verteilernetzbetreiber Batteriespeichersysteme, so bieten sie Kapazitäten für Marktfunktionen diskriminierungsfrei an. Einnahmen daraus werden in erster Linie zur Senkung der Netztarife verwendet.

(Diese Änderung gilt für den vorgeschlagenen Artikel 16h.)

Or. en

Begründung

Speichersysteme können gleichzeitig sowohl für netz- als auch für marktbezogene Funktionen genutzt werden. Durch die strikte regulatorische Trennung von Netz- und Marktfunktionen wurde diese Doppelnutzung bisher verhindert. Aus Praxiserfahrungen und Studien geht hervor, dass durch Szenarien mit mehreren Nutzungen die Gesamtkosten von Speicherprojekten deutlich gesenkt werden können. Werden zeitliche und räumliche Energieverlagerungen gleich behandelt, wird ein kohärenter Regelungsrahmen geschaffen und die Nutzung der Speicherung als kostengünstige Alternative zum konventionellen Netzausbau ermöglicht. Dadurch werden erneuerbare Energieträger integriert und die Kosten gesenkt.

Änderungsantrag 487
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) 3c (neu)
	Die zeitliche Umlagerung von elektrischer oder chemischer Energie – ob mithilfe von Energiespeichern oder im Rahmen von Strom-zu-Gas-Anwendungen – wird ähnlich behandelt wie die räumliche Umlagerung von elektrischer Energie über die Übertragungsinfrastruktur zu Regulierungszwecken. Netzbetreiber sind verpflichtet, das Speicherpotenzial für Netzdienste zur Erfüllung des (n-1)-Sicherheitskriteriums und als Netzbooster systematisch zu ermitteln und im Netzentwicklungsplan zu melden.
	(Diese Änderung gilt für den vorgeschlagenen Artikel 16h.)

Or. en

Begründung

Speichersysteme können gleichzeitig sowohl für netz- als auch für marktbezogene Funktionen genutzt werden. Durch die strikte regulatorische Trennung von Netz- und Marktfunktionen wurde diese Doppelnutzung bisher verhindert. Aus Praxiserfahrungen und Studien geht hervor, dass durch Szenarien mit mehreren Nutzungen die Gesamtkosten von Speicherprojekten deutlich gesenkt werden können. Werden zeitliche und räumliche Energieverlagerungen gleich behandelt, wird ein kohärenter Regelungsrahmen geschaffen und die Nutzung der Speicherung als kostengünstige Alternative zum konventionellen Netzausbau ermöglicht. Dadurch werden erneuerbare Energieträger integriert und die Kosten gesenkt.

Änderungsantrag 488
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 16k (neu)
	(1) Bis zum 31. Dezember 2027 führen alle Mitgliedstaaten verbindliche Vorschriften für die gemeinsame Netznutzung („Kabelpooling“) ein, womit der Anschluss mehrerer Erzeugungs- und Speicheranlagen über einen einzigen Netzanschlusspunkt ermöglicht wird.
	(2) Bestehende Netzanschlussrechte für Einspeisungen, die mit weniger als 3 000 Volllaststunden nicht optimal genutzt werden, unterliegen einer zeitlichen Begrenzung. Nicht genutzte Anschlussrechte erlöschen nach einem von den zuständigen Regulierungsbehörden festzulegenden Zeitraum, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erteilung der Genehmigung.
	(3) Die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern kombinierte Anlagen bestehend aus Photovoltaik, Windenergie und Batteriespeicher an einem einzigen Netzanschlusspunkt. Solche kombinierten Anlagen können durch Wärmenetze

(Kraft-Wärme-Kopplung) und Elektrolyseure ergänzt werden. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass für solche kombinierten Anlagen vereinfachte und konsolidierte Genehmigungsverfahren gelten.

(neuer Artikel)

Or. en

Begründung

Kabelpooling ermöglicht eine effizientere Netznutzung durch Inanspruchnahme der komplementären Erzeugungsprofile von Wind- und Solarenergie sowie der Speicherkapazität von Batterien, um für eine gleichmäßigere Last am Anschlusspunkt zu sorgen. Dadurch verringert sich die Netzüberlastung, und die Anschlusskosten sinken. Mit der Festlegung der Frist für das Erlöschen nicht genutzter Anschlussrechte wird ein erhebliches Investitionshemmnis beseitigt, da die Anschlusskapazität in vielen Mitgliedstaaten durch inaktive Projekte blockiert wird.

Änderungsantrag 489
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 16 l (neu)
	Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Fernleitungsnetz- und Verteilernetzbetreiber öffentlich zugängliche Karten der Netzaufnahmekapazitäten online zur Verfügung stellen. Diese Karten decken alle Spannungsebenen ab und werden regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, aktualisiert. Die Karten müssen den tatsächlichen Zustand des Netzes widerspiegeln und Hinweise auf die Entwicklung der Netzplanung enthalten. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet anderer Maßnahmen, die die

Mitgliedstaaten möglicherweise bereits getroffen haben und mit denen dieselben Ziele erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 490
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. Artikel 16 m (neu)
	(1) Für Netzprojekte gilt eine Ausnahmeregelung bezüglich der Erfüllung der Anforderungen laut Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EU. Folgende Bereiche sind von Satz 1 ausgenommen, soweit dies zum Schutz des zur Trinkwasser- oder Mineralwassergewinnung genutzten Wassers erforderlich ist:
	a) Gewässer in besonderen Schutzgebieten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG,
	b) Gewässer in Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 und
	c) Gewässer für die Gewinnung natürlicher Mineralwässer gemäß der Richtlinie 2009/54/EG.
	(2) Für Netzprojekte gilt eine Ausnahmeregelung bezüglich der Erfüllung der Anforderungen laut Richtlinie 2025/2360/EU.
	(3) In den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 2008/56/EU sind keine Anforderungen in Bezug auf Genehmigungsverfahren für Netze oder Offshore-Windparks

festgelegt. Demzufolge müssen zu diesem Zweck keine Unterlagen eingereicht werden.

(neuer Artikel)

Or. en

Begründung

Mit Artikel 16l (neu) werden die folgenden drei neuen Vorschläge aufgenommen: 1. eine Ausnahme für Netzprojekte von der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), 2. eine Ausnahme für Netzprojekte von der Bodenüberwachungsrichtlinie und 3. maßgebliche Verfahrensvereinfachungen in Bezug auf die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR).

Änderungsantrag 491
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2018/2001
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren für ***Netzanschlussgenehmigungen***	Verfahren für ***Netzanschlussanträge***

Or. en

Änderungsantrag 492
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren für ***Netzanschlussgenehmigungen***	Verfahren für ***Netzanschlussverträge***

Or. en

Begründung

Präzisierung. Ein Netzbetreiber kann keine (behördliche) Genehmigung erteilen.

Änderungsantrag 493
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren für ***Netzanschlussgenehmigungen***	Verfahren für ***Netzanschlüsse***

Or. en

Begründung

The amendment corrects the terminology by replacing "grid connection permits" with "grid connections", thereby aligning the provision with the legal and practical reality that grid access is typically governed by contractual and technical arrangements rather than distinct administrative permitting procedures. This clarification enhances legal certainty and avoids inconsistencies in interpretation and implementation across Member States, particularly in light of differing national regulatory frameworks for grid access. It also prevents potential conflicts between administrative law concepts and established practices in energy system operation.

Änderungsantrag 494
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die Netzanschlussgenehmigung nicht länger dauern als	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die Netzanschlussgenehmigung nicht länger dauern als ***bis zu den angemessenen Fristen, die – aufgeschlüsselt nach***

Projektkategorie – vorab festzulegen sind:

Or. en

Änderungsantrag 495
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die Netzanschlussgenehmigung nicht länger dauern als	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die Netzanschlussgenehmigung***, soweit ein vollständiger Antrag eingereicht worden ist,*** nicht länger dauern als

Or. en

Änderungsantrag 496
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass die Verfahren für die Netzanschlussgenehmigung nicht länger dauern als	(1) Die Mitgliedstaaten ***bemühen sich, dafür zu sorgen***, dass die Verfahren für die Netzanschlussgenehmigung nicht länger dauern als ***drei Monate.***

Or. en

Änderungsantrag 497
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die ***Netzanschlussgenehmigung*** nicht länger dauern als	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die ***Netzanschlussanträge*** nicht länger dauern als

Or. en

Änderungsantrag 498
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die ***Netzanschlussgenehmigung*** nicht länger dauern als	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für die ***Netzanschlussverträge*** nicht länger dauern als

Or. en

Begründung

Präzisierung. Ein Netzbetreiber kann keine (behördliche) Genehmigung erteilen.

Änderungsantrag 499
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Verfahren für die ***Netzanschlussgenehmigung*** nicht länger dauern als	dass die Verfahren für die ***Netzanschlüsse*** nicht länger dauern als

Or. en

Begründung

The amendment replaces the term "grid connection permit" with "grid connections" in order to reflect the legal and operational reality that grid access is generally not subject to a single administrative permit but is governed by a combination of technical procedures and contractual arrangements. This clarification avoids a misleading characterisation of grid connection processes and ensures consistency with national regulatory frameworks, where system operators play a central role. It thereby reduces the risk of divergent interpretation and legal uncertainty across Member States.

Änderungsantrag 500
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Monat für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 501
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Monat für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 502
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***einen Monat*** für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten ***Ladestationen;***	a) ***drei Monate*** für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten ***Ladestandorte sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich.***

Or. en

Begründung

The amendment introduces more realistic and differentiated timelines for permit-granting procedures, taking into account the increasing technical complexity and scale of projects, in particular in the case of repowering and hybridisation. Experience shows that overly short deadlines risk being systematically exceeded or extended, thereby undermining legal certainty

and the credibility of the framework. By extending the standard deadline while allowing for justified exceptions in cases of safety concerns, technical incompatibilities or significant capacity increases, the amendment ensures a more proportionate and implementable approach. This enables competent authorities to carry out necessary assessments properly without creating undue delays. At the same time, the amendment maintains the objective of accelerated deployment by providing clear timelines and limiting extensions to well-defined circumstances. It therefore strikes a balanced approach between procedural efficiency, system security and legal robustness.

Änderungsantrag 503
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***einen Monat*** für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen;	a) ***die Meldung des jeweiligen Systembetreibers innerhalb von maximal einem Monat nach Eingang des vollständigen Antrags darüber, wie lange*** für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen ***die Prüfung eines Projekts in Anspruch nehmen wird, wobei die maximale Gesamtdauer des Verfahrens für die Netzanschlussgenehmigung nicht mehr als vier Monate betragen darf***;

Or. en

Änderungsantrag 504
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***einen Monat*** für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen;	a) ***sechs Monate*** für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen***, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich***; ***;***

Or. en

Änderungsantrag 505
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Monat für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten ***Ladestationen***;	a) einen Monat für die in Artikel 16d Absatz 2 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher und die in Artikel 16i Absatz 2 genannten ***Ladestandorte***;

Or. en

Änderungsantrag 506
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) drei Monate für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 507
András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) drei Monate für die Installation der in Artikel 16d ***Absatz 1*** genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich.	b) drei Monate für die Installation der in Artikel 16d genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich. ***Dies gilt unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für***

Stromerzeuger(RfG) und der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (DCC). Jedes Projekt muss den Netzbetreibern gemeldet werden.

Die in diesem Absatz festgelegten Fristen gelten nicht für Mitgliedstaaten, die bereits gleichwertige oder strengere Fristen für dieselben Technologien festgelegt haben, auch wenn diese Grenzwerte unter Verwendung verschiedener Maßnahmeneinheiten ausgedrückt werden, sofern diese nationalen Bestimmungen ein gleichwertiges oder höheres Maß an Effizienz und Rechtssicherheit sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 508
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) drei Monate für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich.	b) drei Monate für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich. ***Die in diesem Absatz festgelegten Fristen gelten nicht für***

diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits Fristen für dieselben Technologien festgelegt haben, selbst wenn sie auf verschiedene Maßnahmeneinheiten Bezug nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 509
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***drei Monate*** für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j***, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der*** Prüfung ***erforderlich***.	b) für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j ***gibt der zuständige Netzbetreiber innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags eine Einschätzung darüber ab, wie lange die*** Prüfung ***eines Projekts dauern wird***. ***Die maximale Gesamtdauer des Verfahrens für Netzanschlussgenehmigungen darf 6 Monate nicht überschreiten;***

Or. en

Änderungsantrag 510
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***drei*** Monate für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich.	b) ***vier*** Monate für die Installation der in Artikel 16d Absatz 1 genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die Durchführung der Prüfung erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 511
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die oben genannten Fristen gelten nicht in Fällen, in denen zusätzliche Verfahrensschritte im Verfahren für einen Netzanschlussantrag erforderlich sind. Objektive Gründe sind Fälle, in denen die Genehmigung des Anschlussantrags durch fehlende Antwort die Stabilität, Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes beeinträchtigen würde.

Or. en

Änderungsantrag 512
Michael Bloss

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sechs Monate für Anlagen gemäß Artikel 16a Absatz 1 und neun Monate für Offshore-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie; neun Monate für Anlagen gemäß Artikel 16b Absatz 1 und ein Jahr für Offshore-Windenergieprojekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie.

Or. en

Änderungsantrag 513
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Netzbetreiber ***wählt*** innerhalb der in Artikel 16a Absatz 1, Artikel 16b Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen ***eine der*** folgenden ***Maßnahmen aus***:	(2) Der Netzbetreiber ***bietet*** innerhalb der in Artikel 16a Absatz 1, Artikel 16b Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen ***die*** folgenden ***Optionen an, sofern er von anderen relevanten Netzbetreibern ausreichende Informationen über die an seinem Netzanschlusspunkt verfügbaren Kapazitäten erhalten hat, unabhängig von deren Nutzung***:

Or. en

Änderungsantrag 514
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Netzbetreiber ***wählt*** innerhalb der in Artikel 16a Absatz 1, Artikel 16b Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen ***eine der*** folgenden ***Maßnahmen aus***:	(2) Der Netzbetreiber ***bietet*** innerhalb der in Artikel 16a Absatz 1, Artikel 16b Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen ***die*** folgenden ***Optionen an, sofern er von anderen relevanten Netzbetreibern ausreichende Informationen über die an seinem Netzanschlusspunkt verfügbaren Kapazitäten erhalten hat, unabhängig von deren Nutzung***:

Or. en

Änderungsantrag 515
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Netzbetreiber wählt innerhalb der ***in Artikel 16a Absatz 1, Artikel 16b Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels*** genannten ***Fristen*** eine der folgenden Maßnahmen aus:	(2) Der Netzbetreiber wählt innerhalb der genannten ***Frist*** eine der folgenden Maßnahmen aus:

Or. en

Änderungsantrag 516
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Netzbetreiber wählt innerhalb der in ***Artikel 16a Absatz 1***, ***Artikel 16b Absatz 1*** und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen eine der folgenden Maßnahmen aus:	(2) Der Netzbetreiber wählt innerhalb der in ***Artikel 16h Absatz 3***, ***Artikel 16i Absatz 3*** und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen eine der folgenden Maßnahmen aus:

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduces strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilisation and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 517
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die ***Kapazität*** ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die	a) sofern die ***Netzkapazität*** ausreicht und der beantragte Anschluss ***den***

Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	***geltenden technischen Normen der Union in Bezug auf elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen und elektrische Sicherheit entspricht und*** die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, ***ist der Netzbetreiber zur*** Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses ***verpflichtet***;

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduces strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilisation and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 518
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit ***und die*** Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, Zuverlässigkeit***,*** Sicherheit ***und Angemessenheit*** des Netzes***, einschließlich Frequenzstabilität, Spannungsstützung und Verfügbarkeit***

	von Systemdiensten, nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;

Or. en

Änderungsantrag 519
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses***, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes***;

Or. en

Änderungsantrag 520
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses***, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes***;

Or. en

Änderungsantrag 521
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die ***Kapazität*** ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht ***beeinträchtigt***, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	a) sofern die ***Netzkapazität*** ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht ***gefährdet***, ***ist der Netzbetreiber zur*** Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses ***verpflichtet***;

Or. en

Änderungsantrag 522
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	a) sofern die ***Netzkapazität*** ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht ***gefährdet***, ***ist der Netzbetreiber zur*** Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses ***verpflichtet***;

Or. en

Änderungsantrag 523
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht ***beeinträchtigt***, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;	a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht ***gefährdet***, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the threshold for accepting grid connection requests by replacing the ambiguous notion of "affect" with the more precise criterion of "endanger" grid stability, reliability and safety. This ensures that only material risks to the operation of the electricity system justify refusal or delay of a connection. The revised wording enhances legal certainty and prevents overly restrictive interpretations that could unnecessarily hinder grid access. It provides clearer guidance to system operators and competent authorities, while maintaining the necessary safeguards for secure system operation. By striking a more proportionate balance between facilitating connections and ensuring system integrity, the amendment supports the timely integration of renewable energy and related infrastructure without compromising technical standards.